

**Die Sommerschule der ArGe findet vom 5. bis 8. August 2010 wieder in Erfurt statt.**

Beginn ist am Donnerstag, 5.8., 13 Uhr, Ende am Sonntag, 16.8., 11 Uhr. • Die ArGe-Mitgliederversammlung ist für Freitag 19 Uhr geplant. Mehr siehe Seite 28.

Aus dem Kurs Philosophie/Kulturwissenschaft (Sommer 2009)

**Wie funktioniert Macht?**

„Objektivierung des Subjekts“ – Praktiken, die auf Unterscheidung (eins vom anderen) und Teilung (eines in sich) ausgerichtet sind, führen nach Foucault dazu, dass das Subjekt – der autonom Handelnde – zum Objekt – an dem Handlungen verrichtet werden – wird. Foucault beginnt den Text „Subjekt und Macht“, den er 1982 geschrieben hat, mit dieser Klarstellung: In den letzten 20 Jahren habe er nicht Machtphänomene analysieren wollen, sondern sich „um eine Geschichte der verschiedenen Formen der Subjektivierung des Menschen in unserer Kultur bemüht. Und zu diesem Zweck habe ich Objektivierungsformen untersucht, die den Menschen zum Subjekt machen.“ Interessiert ist Foucault daran, dass der Mensch zum Subjekt wird, und er wird – verkürzt dargestellt – fündig in den „Reihen von Widerständen ...“, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben“. Indem er nämlich untersucht, wie Menschen, die überspitzt formuliert, abgerichtet sind zum Funktionieren und angepasst an Apparate, sich darauf besinnen, handelnd in das Geschehen einzugreifen, Widerstand zu leisten, Forderungen für sich aufzustellen – erkennt Foucault, wie sie zu Subjekten werden. Sie wehren sich gegen die Machtbeziehungen und Machtstrukturen, denen sie sich ansonsten ausgeliefert sehen.

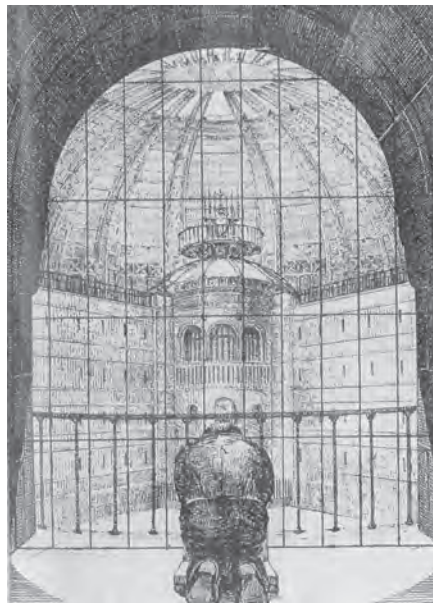
„Statt die Macht im Blick auf ihre innere Rationalität

zu analysieren, möchte ich die Machtbeziehungen über das Wechselspiel gegensätzlicher Strategien untersuchen. Will man zum Beispiel verstehen, was die Gesellschaft unter geistiger Gesundheit versteht, muss man untersuchen, was auf dem Gebiet der Geisteskrankheiten geschieht. ... Und

wenn wir wissen möchten, was Machtbeziehungen sind, müssen wir vielleicht die Widerstände dagegen untersuchen und die Bemühungen, diese Beziehungen aufzulösen.“

Diese Untersuchungsmethode führt Foucault zu einer Reihe von Feststellungen, die zusammengefasst lautet, dass nicht bestimmte Machtinstitutionen, Gruppen, Klassen oder Eliten, sondern eine bestimmte Machttechnik oder Machtform angegriffen wird. Die Macht des modernen westlichen Staat kommt schnell ins Spiel: noch nie fand sich, wie Foucault glaubt, „innerhalb der politischen Strukturen eine so komplexe Verbindung zwischen Techniken der Individualisierung und totalisierenden Verfahren.“ Zu Wege gebracht wird diese Einzigartigkeit

dadurch, „dass der moderne westliche Staat eine alte Machttechnik aufgriff, die in den christlichen Institutionen entstanden war“, nämlich die Pastoralmacht, deren Ausrichtung auf das Seelenheil der ihr anvertrauten Schäfchen zu erheblichen Eingriffen berechtigt: der Mächtige weiß nämlich, was für



**Protokoll**  
 der Mitgliederversammlung Winter 2010 ..... 2

**Kursberichte**  
*Philosophie/Kulturwissenschaften.*

Wie funktioniert Macht? Von Eva Detscher ..... 1  
 Bigrafische Anmerkungen zu Michel Foucault. Von Eva Detscher ..... 2  
 Gefängnisse – für Foucault Teil des „KerkerSystems“. Von Eva Detscher .... 4  
 Hamburg: Reformpolitik und Strafvollzug. Von Christiane Schneider. .... 5  
 Dok.: Johannes Feest: Humanismus und Strafvollzug. .... 5  
 Luhmann über Das Recht der Gesellschaft. Von C.F. .... 6

*Internationale Politik*  
 Zu John Rawls „Das Recht der Völker“ – behandelt in der Sommerschule 2009. Von Christoph Cornides ..... 9  
 Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung? Von Hunno Hochberger ... 10

Dok: Auszüge aus der Entscheidung des 2. Senats ..... 14

*Kurs Wirtschaft*  
 Mindestlohn: Was braucht der Mensch? Bericht aus dem Kurs Wirtschaft. Von Rüdiger Lötzer, Martin Fochler ..... 20  
 Das bedingungslose Grundeinkommen – „ein Freiheitsgewinn für alle Menschen“? Von Martin Fochler ..... 24  
 Thema Kredit- Hinweise zur verwendeten Literatur ..... 27

**Ankündigung Sommerschule:** ..... 28

- Kurs Philosophie/Kulturwissenschaften. Thema: „Normenkonflikte
- Kurs Wirtschaft: Thema: Die Finanzierung der öffentlichen Hand, Steuern und Staatsschuld
- Kurs Internationale Politik. Thema: Die EU: staatlich/zwischenstaatliche Organisationsform „eigener Art“

den ihm anvertrauten Untergebenen das Beste ist mit all den Konsequenzen, die diese Art der Machtbeziehung hat.

„Macht“ ist nicht einfach „Staatsmacht“. Dennoch spitzt Foucault zu: „...nicht der Versuch, das Individuum vom Staat und dessen Institutionen zu befreien, sondern uns selbst vom Staat und der damit verbundenen Form von Individualisierung zu befreien.“

Überzeugend und eindringlich macht Foucault deutlich, dass nicht die Frage: was ist Macht, sondern wie wird sie ausgeübt, worin besteht die Besonderheit der Machtbeziehungen gestellt werden muss. Machtbeziehungen zielen darauf, auf das Handeln eines anderen einzuwirken. Der Witz dabei ist, dass „der „Andere“ (auf den Macht ausgeübt wird) ... durchgängig und bis ans Ende als handelndes Subjekt anerkannt werden (muss).“ Auf Gewalt kann nicht verzichtet werden, allerdings ist Gewalt ebenso wie der Konsens „Mittel, nicht Prinzip oder Wesen der Machtbeziehung“. Machtbeziehung ist „auf Handeln gerichtetes Handeln“ und sie ist dann am erfolgreichsten, wenn die „Anderen“ als „freie Subjekte“ im Sinne derjenigen, die Macht ausüben, handeln.

Foucault ist sehr daran gelegen, Macht nicht mit Institutionen gleichzusetzen. Er meint, „man sollte Institutionen von den Machtbeziehungen her analysieren und nicht umgekehrt. Machtbeziehungen nehmen in einer Institution sozusagen Gestalt an. Er geht sogar so weit zu behaupten, dass eine Gesellschaft ohne Machtbeziehungen nur eine Abstraktion sei. Das gerade mache eine Analyse der Machtbeziehungen zur ständigen politischen Aufgabe. Und nicht nur Analyse, sondern eben auch in der Folge die Aktion. Foucault gibt einige Hinweise, wie Machtbeziehungen analysiert werden können: Das System der Differenzierungen, die Art der Ziele, die instrumentellen Modalitäten, die Formen der Institutionalisierung, der Grad der Rationalisierung. Abschließend begründet er noch, warum jede Machtbeziehung eine Kampfstrategie impliziert. Und umgekehrt liegt in jeder Konfliktstrategie die Wunsch, Machtbeziehung zu werden.

*Eva Detscher*

**Literatur:** Michel Foucault: Analytik der Macht. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Nr. 1759, 2005

## „Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – soziale Befreiung (ArGe)“ am 3.1.2010 in Erfurt – Pr

### **Tagesordnung:**

1. Allgemeine Aussprache. 2. Wahlen. 3. Termine

### **Allgemeine Aussprache:**

Unter diesem TOP werden Informationen über Aktivitäten in den letzten Monaten gegeben.

Wolfgang Freye berichtet darüber, dass es zwei Mal im Jahr Zusammenkünfte der AG-Sprecher/innen mit dem Bundesgeschäftsführer gibt, an denen er regelmäßig teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Sitzungen des Bundespartei Rates hat dagegen nicht so gut geklappt aufgrund von Termenschwierigkeiten.

Ein Eingreifen bezüglich des Wahlprogramms zum Thema Kommunalpolitik war nicht erforderlich, da die verabschiedeten Passagen aus Sicht der ArGe richtig waren.

**Finanzen.** Im vergangenen Jahr haben wir rd. 2.160

## Biografische Anmerkungen zu Michel Foucault

Nachdem im Philosophiekurs der Sommerschule 2009 der Text „Subjekt und Macht“ von Michel Foucault diskutiert worden ist, war das Interesse an diesem 1984 im Alter von 58 Jahren verstorbenen Menschen geweckt. Bei der Suche nach einer „Biografie“ und bei den üblichen Recherchen im Internet wurde dann sehr schnell klar, dass der Umfang, die weite Verbreitung und die Tiefe seines Einflusses weitaus größer sind als – von mir – erwartet (z.B. fand 2001 im Zentrum für Kunst und Medientechnologie in Karlsruhe in Zusammenarbeit mit Peter Weibel

und dem Centre Michel Foucault, Paris eine Konferenz statt: Michel Foucault und die Künste, Probleme einer Genealogie [1]). Allein die Anzahl der Vortragenden aus verschiedenen Ländern, ihre Themen und d. Auch wurde sehr schnell deutlich, dass Foucault offensichtlich nichts weniger wollte, als auf ein geschlossenes Weltbild festgelegt zu werden. Sehr empfehlenswert ist die kleine Schrift: "Michel Foucault zu Einführung" von Heinrich Fink-Eitel [2], auf der das Folgende neben den angegebenen Schriften von Foucault beruht.

Foucault läßt in seinem Buch „Archäologie des Wissens“ (1969) [3] einen fiktiven Kritiker seiner (damaligen) Philosophie fragen: „Sie bereiten sich darauf vor, wiederum zu behaupten, dass Sie nie das gewesen sind, was zu sein man Ihnen vorwirft? Sie präparieren bereits den Ausweg der Ihnen im nächsten Buch gestattet, woanders aufzutauchen und, wie Sie es jetzt tun, zu höhnen: nein, nein, ich bin nicht da, wo ihr mich vermutet, sondern ich stehe hier, von wo aus ich Euch lachend ansehe?“

Er antwortet diesem fiktiven Kritiker: „Ja glauben Sie denn, dass es mir so viel Spaß machen würde zu schreiben ... wenn ich nicht mit etwas fiebriger Hand das Labyrinth bereitete, wo ich umherirre ..., wo ich mich verliere und schließlich vor Augen auftauche, die ich nie wieder treffen werde? ... Man frage mich nicht, wer ich bin, und man sage mir nicht, ich solle der gleiche bleiben: das ist eine Moral des Personenstandes! Sie beherrscht unsere Pa-

Euro aus dem uns zustehenden HH (3.000 Euro) ausgegeben, weitere ca. 2.836 Euro Ausgaben konnten durch Spenden aufgebracht werden.

Laut HH-Plan stehen der ArGe für 2010 insgesamt 4.000 Euro zur Verfügung. Dieser Ansatz kann wieder durch Spenden, die für die ArGe deklariert sind, erhöht werden.

• *Das Spendenkonto der Partei lautet:* PV DIE LINKE, Kto.-Nr. 5000 600 000, BLZ 100 500 00  
Kennwort: ArGe Konkrete Demokratie – soziale Befreiung (NIE VERGESSEN!).

**Rundbrief.** Der letzte ArGe-Rundbrief ist im Frühjahr erschienen, von der Sommerschule gibt es bisher keinen. Nach einer längeren Diskussion über Form und Inhalt von Berichten aus den Kursen wird festgehalten, dass

- die Rundbriefe auf alle Fälle fortgeführt werden sollen,

piere. Sie soll uns freilassen, wenn es sich darum handelt, zu schreiben.“

Wer einen ideologischen Zug zum Aufspringen sucht, ist bei Foucault falsch. Er hat, soweit ich dies einschätzen kann, Elemente von verschiedensten Philosophen und Soziologen in seine Ausarbeitungen verwoben, auch solche, die in linken Kreisen auf dem Index stehen. Die Unabhängigkeit in seinem eigenen Denken hat Foucault dazu veranlaßt, zu unzähligen gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. Er hat eine neue Art der Kritik entwickelt und alle Einschränkungen des Denkens versucht zu sprengen. Das hat dann für manchen Orthodoxen so ausgesehen, als würde er mit jedem neuen Buch seine Position ändern. Ihm ging es – soweit ich dies verstanden habe – aber überhaupt gar nicht darum, eine bestimmte Position einzunehmen: „...das Problem (ist) nicht so sehr, eine politische Position zu definieren (was uns auf eine Wahl auf einem bereits bestehenden Schachbrett zurückführt), sondern neue Schemata der Politisierung auszudenken und hervorzubringen.“ Hierzu passt der „Diskurs“, ein zentraler Begriff bei Foucault. Finke folgend, hat Foucault Macht und diskursives Wissen gleichgesetzt, „... und demgemäß ist es das Ziel diskursiver Explosionen, sich dessen zu bemächtigen, wovon die Diskurse handeln. Es sei eine der Machtstrategien, die Inhalte des Diskurses zum Geheimnis zu erklären, um sie sodann an das Licht bringen „diskursivieren zu können“ (zitiert in Finke nach [4]).

Seine aktive Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen haben ihm ein großes Ansehen eingebracht. „Man wollte dort anknüpfen und mitmachen, wo gesellschaftlich etwas in Bewegung war, bei lokalen Aufständen und Bewegungen, z.B. der Antipsychiater, der Schüler und Studenten, der Homosexuellen und Frauen, der Kranken und Gefangenen. 1970 veranlasste Foucault eine Umfrage unter Gefangenen, die über ihre Haftbedingungen Auskunft gaben. 1971, zur Zeit der Gefängnisrevolten, gründete er zusammen mit anderen Linksintellektuellen die G.I.P. (Groupe d'Information sur les Prisons) Gruppe der Gefängnisinformation. Es folgte die Mitarbeit in der G.I.S., Gruppe der Gesundheitsinformation [5]. Foucault beteiligte sich an vereinzelt Aktionen und politi-

schen Protesten, ob es sich nun um politische Prozesse, polizeiliche Repressionen und rassistische Ausschreitungen handelte oder um politische Unterdrückung in anderen Ländern, wie den Fall Klaus Croissant, den ehemaligen RAF-Anwalt, dessen Abschiebung in die Bundesrepublik es zu verhindern galt, oder den Fall des Hannoveraner Psychologieprofessors Peter Brückner, dem ein Berufsverbot drohte, weil man ihm vorwarf, mit der RAF „konspiriert“ zu haben ...“ (zitiert aus [2]).

Im Januar 1984 hat Foucault ein Gespräch über „Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit“ geführt, das in der „Analytik der Macht“ [6] dokumentiert wird. Dass emanzipatorische Forderungen nicht nur für andere gelten, sondern für jedes „sprechende, lebende und arbeitende Individuum“, kann meiner Ansicht nach als eine Art Vermächtnis gelesen werden.

Wenn man heute – fast 30 Jahre nach seinem Tod – die Schriften von Foucault liest, stellt sich meistens folgende Reaktionskette ein: zuerst ist man fasziniert von der Detailgenauigkeit und der Schonungslosigkeit, wie er das Thema ausbreitet; dann verdichtet sich die Frage, ob er nicht vielleicht das Kind mit dem Bade ausschüttet und was dagegen zu setzen wäre, welche Alternativen sich aus seiner Analyse ergäben. Wie auch immer man das sieht, ein großes Verdienst Foucaults ist seine Pionierarbeit in der Aufdeckung von Zuständen und Verbreitung von Kenntnissen über das Funktionieren gesellschaftlicher Subsysteme, getragen von Empathie mit den Unterdrückten. Daher lohnt sich die Lektüre seiner Schriften und die Auseinandersetzung mit seiner analytischen Methode.

*Eva Detscher*

[1] <http://www.zkm.de/foucault-treffen>

[2] Heinrich Fink-Eitel: Michel Foucault zur Einführung, Junius-Verlag Hamburg, 2002

[3] Foucault: Archäologie des Wissens, Frankfurt/Main, 1973 (L'archéologie du savoir, 1969)

[4] Foucault: Sexualität und Wahrheit, Bd.I: Der Wille zum Wissen, Frankfurt / Main 1977 (Histoire de la sexualité 1: La volonté de savoir, 1976)

[5] Foucault: Metaphysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, Berlin 1976

[6] Foucault: Analytik der Macht. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Nr. 1759, 2005

## Protokoll der Mitgliederversammlung

- Beiträge namentlich gekennzeichnet sein sollen, somit auch nicht den Anspruch von „ArGe-Positionen“ oder objektiven Berichten bzw. Diskussionsergebnissen der Kurse haben,

- Termine, Finanzen, Einladungen, Berichte über die Teilnahme an Parteisitzungen u.ä. abgedruckt werden sollen.

Für den nächsten Rundbrief erklären sich Wolfgang Freye und Hanne Reiner bereit, die Beiträge zu sammeln. Ziel ist es, den Rundbrief im März zu erstellen.

*Flyer.* Für die Linken Schulen soll mithilfe eines Flyers und auch im Internet verstärkt geworben werden. Die Vorankündigung für die Sommerschule soll im Mai erscheinen.

### 2. Wahlen

Die ArGe kann wieder 2 Delegierte ohne Stimm-

recht zu den Parteitagern senden. Als Delegierte werden Ulrike Detjen und Wolfgang Freye gewählt, als stellv. Delegierte werden Hanne Reiner und Thorsten Jannoff gewählt (siehe Wahlprotokoll).

Auf der Mitgliederversammlung im Sommer werden die beiden Sprecher/innen neu gewählt. Christiane Schneider kündigt an, diese Funktion nicht wieder übernehmen zu wollen.

### 3. Termine

Die nächste Linke Schule findet von Donnerstag, 5.8. 2010 (Beginn 14 h), bis Sonntag, 8.8. 2010 (Ende 12 h), statt.

Zur ArGe-Mitgliederversammlung soll möglichst ein Gast aus Thüringen eingeladen werden.

*Für die Richtigkeit: Hanne Reiner, Wolfgang Freye*

# Hamburg: Reformpolitik und Strafvollzug

Nachdem unter den CDU-Justizsenatoren von 2001 bis 2008 der Hamburger Strafvollzug ausgebaut wurde und statt Resozialisierung und Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft Härte und Vergeltung zur uneingeschränkt herrschenden Leitidee wurde, hat seit 2008 der von der GAL gestellte Justizsenator zumindest ansatzweise einen Kurswechsel eingeleitet. Im Juli 2009 verabschiedete die Bürgerschaft ein neues Strafvollzugsgesetz, das wenigstens die schlimmsten Rechts- und Verfassungsbrüche des erst eineinhalb Jahre zuvor in Kraft getretenen CDU-Gesetzes korrigierte.

Die LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft unterstützte die positiven Veränderungen wie: Wiederaufwertung des Vollzugsziels Resozialisierung; Aufwertung des Grundsatzes der Angleichung der Lebensverhältnisse im Gefängnis mit denen „draußen“, die Trennung von Erwachsenen- und Jugendvollzugsgesetzgebung sowie einige weitere Verbesserungen wie z.B. die Freistellung von der Haft in Todesnähe. Trotzdem stimmte sie dem Gesetz nicht zu, sondern enthielt sich, erstens weil auch das neue Gesetz hinter dem 1976 in Kraft getretenen Bundesstrafvollzugsgesetz und hinter internationalen Standards zurückblieb. Und weil zweitens das Gesetz die Langzeitperspektive einer Reform des Justizvollzugs vermissen ließ.

Ist es überhaupt möglich, den Strafvollzug so zu reformieren, dass der Gefangene als Mitglied der Gesellschaft und als Träger von Menschenrechten respektiert wird, dass auch seine Menschenwürde unantastbar bleibt? Es gibt unter den Kriminalwissenschaftlern und Rechtssoziologen eine Minderheitenmeinung, die diese Frage verneint und gleichwohl nicht aufhört, für eine Verrechtlichung und Zivilisierung des Gefängnisses zu kämpfen.

Für die Bürgerschaftsfraktion der LINKEN stellte sich jedoch sehr konkret die Frage, ob und wie sie versuchen sollte, wenigstens einige Reformziele mit eigenen Änderungsanträgen zu formulieren. Ergebnis war ein Zusatzantrag mit 15 Änderungen zum Gesetz, die sich von dem Gesichtspunkt leiten ließen, die Stellung des Gefangenen als Subjekt zu stärken. Der Gefangene soll seine Reintegration in die Gesellschaft unter schwierigsten Bedingungen leisten, dafür muss er in seiner Subjekt-Stellung gestärkt werden. Deshalb legten wir den Schwerpunkt auf einige Regelungen zu materiellen Mindestbedingungen, die die Menschenwürde des Gefangenen schützen.

Im Folgenden sind Auszüge aus der Rede zitiert, mit der die Änderungsanträge begründet wurden:

„Ich beschränke mich darauf, die Gesichtspunkte unseres Zusatzantrags exemplarisch vorzustellen, um zu verdeutlichen, dass und warum Schritte in Richtung einer Reform des Justizvollzugs geboten und möglich sind.

Erstens: Eigentlich steht seit der großen Debatte um eine Strafvollzugsreform in den 60er und 70er Jahren fest, dass die Arbeitssituation der Gefangenen einer der Schlüssel zur Integration in die Gesellschaft ist. Ich glaube, auch in diesem Haus bestreitet das niemand ernstlich. Trotzdem und entgegen der erklärten Absicht des Bundesgesetzgebers und entgegen einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es bisher nicht zu einer angemessenen Entlohnung der Pflichtarbeit der Gefangenen gekommen, seit über drei Jahrzehnten nicht! 9% des Durchschnittslohns, durchschnittlich 1,50 Euro/Stunde vermitteln nicht eine positive Einstellung zu Arbeit als einem nach wie vor zentralen Faktor sozialer Integration. Vor allem verschärft ein solcher

## Johannes Feest: Humanismus und Strafvollzug

Zum Thema Strafvollzug fand am 17.02.2010 eine Veranstaltung der Humanistischen Union, Landesverband Bremen in der JVA Bremen statt, in welcher Johannes Feest (Kriminalwissenschaftler und Rechtssoziologe) über das Thema „Humanismus und Strafvollzug“ referierte.

Im Folgenden werden Mottos und Thesen zu diesem Vortrag wiedergegeben:

*„Meine Erfahrung führt mich dazu zu sagen, dass niemand völlig unbesserlich ist. Man muss ihn wie einen Menschen behandeln, nicht wie einen Hund. Man kann einen Menschen nur dann zurückholen, wenn man an seine menschlichen Qualitäten anknüpft und wenn man ihn dafür interessiert, diese Qualitäten zu entwickeln“* [Alexander Maconochie, Leiter der Gefängnisinsel Norfolk Island, Australien (1840-1844)].

*„Wenn man Menschen wie Tiere behandelt, dann werden sie sich wie Tiere benehmen“* [Dr. Heinz Dietrich Stark, Leiter der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, „Santa Fu“ (1972-1981)].

**These 1:** Am wenigsten umstritten ist die Frage nach menschenrechtlichen Mindeststandards. Dazu gehört das absolute Verbot der Folter und unmenschlicher Strafe oder Behandlung (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention).

Aber: die bloße Abwesenheit von Folter kann doch wohl nicht alles gewesen sein, wenn von humanem Strafvollzug, von Humanisierung im Gefängnis die Rede ist.

**These 2:** Das Vollzugsziel, wonach der Gefangene im Vollzug fähig werden

sollen, „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Satz 1 StVollzG) stellt dagegen ein maximales Programm dar.

Aber: mit seiner Umsetzung ist es jedoch nicht weit her, wie man leicht aus den unverändert hohen Rückfallquoten erkennen kann.

**These 3:** Zwischen diesen Minimal- und Maximalstandards gibt es verschiedene Modellprojekte, die mindestens zu einer Zivilisierung des Strafvollzuges beitragen könnten.

Aber: in der totalen Institution Gefängnis können auch die schönsten Projekte zu Mitteln der Disziplinierung werden (wie man am Beispiel der Vollzugslockerungen gut studieren kann).

**These 4:** Zivilisatorische Impulse sind vor allem von echten Humanisten im Strafvollzug ausgegangen (wie zum Beispiel von den eingangs zitierten Anstaltsleitern). Sie haben versucht die Institution in positiver Richtung zu ändern und sie sind dafür regelmäßig selbst diszipliniert worden.

Aber: die traurige Wahrheit ist auch, dass die totale Institution Gefängnis diese Reformen relativ unbeschädigt überlebt hat.

**These 5:** Die schrittweise Abschaffung der Gefängnisinstitution selbst wäre daher ein konsequenter Schritt zur Humanisierung unseres Strafwesens.

Aber: der Wind weht momentan aus der anderen Richtung; und die Privatisierung bzw. Kommerzialisierung trägt eher zum Ausbau des Strafvollzuges als zu seinem Abbau bei.

**These 6:** Humanismus im Hinblick auf den Strafvollzug bedeutet daher heute sowohl weitere Verrechtlichung und Zivilisierung des Gefängnisses als auch den Versuch, zu zeigen, dass diese Institution letztlich überflüssig ist. <http://www.strafvollzugsarchiv.de/>

Satz die Problemlagen nach der Haft, da der Gefangene Schulden aufhäufen muss und weder Wiedergutmachung leisten noch seine Familie unterstützen kann. Die geringe Entlohnung ist nicht nur für die Gefangenen, sie ist für die Gesellschaft eine äußerst teure Angelegenheit. Leider sieht der Gesetzentwurf nicht den allerkleinsten Schritt in Richtung Anhebung vor. Wir fordern eine Anhebung auf 40% des Durchschnittslohns.

Zweitens halten wir im Sinne der Achtung der Menschenwürde der Gefangenen und der Stärkung ihrer individuellen Rechte und auch ihrer Rechtssicherheit mehrere Änderungen für dringend geboten.

Zum Beispiel: Dass der Gesetzentwurf an der Mitwirkungspflicht der Gefangenen an ihrer Resozialisierung festhält, wird von fast allen Fachleuten, die sich dazu geäußert haben, kritisiert und ist für uns völlig unverständlich. Das ist für die Entwicklung sozialer Kompetenzen von Gefangenen kontraproduktiv. Die Gefangenen können dabei vielleicht lernen, sich oberflächlich an die an sie gerichteten Erwartungen anzupassen, aber nicht, ihre eigenen Vorstellungen und Erwartungen zu artikulieren und zu verfechten. Wir wollen diese Mitwirkungspflicht abgeschafft sehen. Und wir wollen verbürgte Rechte für die auch nach der neuen Gesetzeslage rechtlose Gefangenen-Mit-Verantwortung.

Ein anderes Beispiel betrifft materielle Mindeststandards: Durch die sinkenden Gefangenzahlen ist die Unterbringungssituation zwar zunehmend entspannt ... Wir halten es aber für geboten, ähnlich wie Baden-Württemberg dies im Jugendstrafvollzugsgesetz bereits getan hat und wie es etwa in der Schweiz seit langem gilt, die Mindestgröße von Zellen festzulegen. Wenn wir für eine Einzelzelle eine Mindestgröße von 6,5 qm und für Gemeinschaftszellen, solange es sie noch gibt, eine Mindestgröße pro Gefangenen von 8 qm fordern, dann ist das nicht sehr viel, aber für viele Gefangene immer noch eine z.T. deutliche Verbesserung.

Drittens wollen wir das Gebot der Angleichung der Lebensverhältnisse wenigstens ansatzweise in kon-

krete Regelungen umgesetzt sehen. Ein großes Problem ist, dass der Ausschluss der Gefangenen aus der Gesellschaft sehr weitgehend, ja nahezu total ist, weil die Kommunikationsmöglichkeiten nach draußen ohnehin schon eingeschränkt sind und unter den Herren Kusch und Lüdemann in äußerst kleinlicher Weise immer weiter eingeschränkt wurden. [Anmerkung: Dabei geht es um die Erweiterung des Rechts auf Telefonieren und um die zunehmend wichtiger werdende Frage des Internet-Zugangs von Gefangenen. Der totale Ausschluss von Computernutzung und einem – eingeschränkten und kontrollierten – Internetzugang schneidet die Gefangenen von der Entwicklung der Kommunikationsmittel und von der Kommunikation ab, u.a. häufig auch mit der nachhaltigen Folge der Entwertung beruflicher Qualifikationen.]

Anders als im Jugendvollzug sollen im Erwachsenenstrafvollzug Nahrungsmittelpakete, z.B. an Weihnachten, verboten bleiben. Das ist inhuman, wir wollen die Aufhebung des Verbots.

Die Besuchszeiten werden zwar großzügiger gehandhabt, als das Gesetz es vorsieht (1 Stunde pro Monat). Warum man aber nicht die großzügigere Praxis gesetzlich verankert, bleibt uns schleierhaft. Wir wollen eine Mindestbesuchszeit von 1 Stunde pro Woche gesetzlich regeln, um damit den Kontakt zwischen Inhaftierten und ihren Familien und Freunden zu fördern und willkürliche Restriktionen zu verunmöglichen.

Besonders wichtig ist uns, dies abschließend, noch ein Punkt: Alle Erfahrung zeigt, dass Schusswaffen in Jugendstrafvollzugsanstalten nicht benötigt werden. In Übereinstimmung mit den bekannten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, die die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen entwickelt hat, und mit den UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug fordern wir, dass das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen in Jugendstrafanstalten gesetzlich ausgeschlossen werden muss.“

*Christiane Schneider*

## Gefängnisse – für Foucault Teil des „KerkerSystems“

Texte von John Rawls (Eine Theorie der Gerechtigkeit, erste Version), Michael Pauen (Freiheit, Schuld und Strafen), Niklas Luhmann (Das Recht der Gesellschaft) standen im Philosophie-Kurs der Winterschule am Anfang der Diskussionen. „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“ von Michel Foucault brachte dann eine historisch belegte und detaillierte Beschreibung der Entwicklung zum modernen Gefängnisystem.

Für Foucault markiert „das Gefängnis als Hauptstück im Strafarmenal ... zweifellos einen wichtigen Augenblick in der Geschichte der Strafjustiz.“ Zu dieser Feststellung kommt Foucault, nachdem er in den 300 Seiten zuvor Marter, Bestrafung und Disziplin im historischen Kontext und ihrer Entwicklung gehandelt hat. Alles zählen, vermessen, ordnen, überprüfen, bewerten und verwalten zu können sieht Foucault als grundlegende gesellschaftliche Entwicklung und Voraussetzung für das Funktionieren der Machtstrukturen in kapitalistischen Systemen. Die Herausbildung von Disziplinen

begreift er als „Taktiken der Anordnung, der wechselseitigen Anpassung der Körper, der Gesten und Rhythmen, Taktiken der Differenzierung und wechselseitigen Koordinierung von Fähigkeiten im Hinblick auf Apparate oder Aufgaben.“ Für das Gefängnisystem stellt „das „Unter-Beobachtung-Stellen“ ...die natürliche Verlängerung einer von den Disziplinarmethoden und Überprüfungsverfahren erfassten Justiz (dar). Dass das Zellengefängnis mit seinen Zeitrhythmen, seiner Zwangsarbeit, seinen Überwachungs- und Registrierungsinstanzen, seinen Normalitätslehrern, welche die Funktionen des Richters fortsetzen und vervielfältigen, zur modernen Strafanlage geworden ist – was ist daran verwunderlich? Was ist daran verwunderlich, wenn das Gefängnis den Fabriken, den Schulen, den Kasernen, den Spitälern gleicht, die allesamt den Gefängnissen gleichen?“ Wer könnte hier ernsthaft widersprechen, sofern der Fokus auf diese gemeinsamen Eigenschaften dieser Institutionen gerichtet ist. Foucault hat dafür in Anlehnung an Benthams Panopticon den Begriff „Panoptismus“

geschaffen, der die jederzeitige Beobachtbarkeit des einzelnen in einer geschickt konstruierten Architektur beinhaltet, wobei der Beobachtete nicht wahrnehmen kann, ob er gerade beobachtet wird oder ob gerade nicht. Der im Bild gezeigte Plan vom 1840 für eine Strafanstalt, wobei hier ein Häftling in seiner Zelle sein Gebet vor dem zentralen Überwachungsturm verrichtet, sowie das Bild vom Gefängnis Petite Roquette veranschaulichen das recht deutlich. Gefängnisbauten in vielen Städten der Bundesrepublik sind diesem architektonischen Prinzip gefolgt. (Siehe Bild)

„Die Gefängnisstrafe entsprach so tief dem Getriebe der Gesellschaft, dass sie alle anderen von den Reformern des 18. Jahrhunderts erdachten Bestrafungen der Vergessenheit anheim gab.“ „Das Gefängnis ist juristisch eine klare Sache. Zudem erlaubt es die exakte Quantifizierung der Strafe nach der Variable der Zeit. Die Lohn-Form verleiht ihm in den Industriegesellschaften seine ökonomische „Evidenz“ und lässt es als Wiedergutmachung erscheinen. Indem es dem Verurteilten seine Zeit nimmt, scheint das Gefängnis die Idee zu realisieren, dass der Verstoß nicht nur das Opfer, sondern die gesamte Gesellschaft getroffen hat.“

Diese Beurteilung hat Foucault u.a. aufgrund seiner Recherchen in französischen Gefängnissen getroffen. Er klassifiziert darüber hinaus die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses als „aber auch beruhend auf seiner vorausgesetzten oder geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen“. Im weiteren Text führt Foucault diesen Gedankengang weiter aus, man kann sagen, er versucht die Systematik hinter dem vordergründigen Geschehen sichtbar zu machen: „Der Lohn für Gefängnisarbeit entlohnt nicht eine Produktion! Er dient vielmehr als Motor und Maß der individuellen Transformationen.“... „Was bewirkt die Arbeit im Gefängnis? Nicht Gewinn und auch nicht die Formierung einer nützlichen Fähigkeit, sondern die Bildung eines Machtverhältnisses, einer leeren ökonomischen Form, eines Schemas der individuellen Unterwer-



fung und ihrer Anpassung an einen Produktionsapparat.“ So recht er mit seiner Analyse hat, so sehr lässt Foucault den Leser auch in einer gewissen Hilflosigkeit gegenüber dieser Maschinerie zurück. Er führt noch mannigfache Steuerungselemente wie Teilbelohnungen, Strafverschärfungen usw. auf, um den Strafvollzug in dieser Weise zu charakterisieren.

Foucault geht aber noch viel weiter: das von ihm so bezeichnete Kerkersystem schließt „Diskurse und Architekturen, Zwangsregelungen und wissenschaftliche Themen, wirkliche gesellschaftliche Effekte und nicht aus der Welt zu schaffende Utopien, Programme zur Besserung der Delinquenten und Mechanismen zur Verfestigung der Delinquenz zu einem einzigen Komplex zusammen.“ Als Leser ist man hier an einem Punkt, an dem die Frage: was ist dann überhaupt machbar außer der Abschaffung der Gefängnisse. Es ist wahrscheinlich nicht falsch, Foucault zu unterstellen, dass er genau

zu diesem Schluss gekommen ist: die Gefängnisse gehören abgeschafft. Aber, das ist auch in der Diskussion des Textes deutlich geworden, einfach mit dieser Forderung ist man politisch unbeweglich, und vor allem: man ist tatsächlich handlungsunfähig in Bezug auf die Gefängnisse und vor allem hinsichtlich der gefangen gehaltenen Menschen. Um Foucault hier aber gerecht zu werden, muss erwähnt werden, dass er sehr wohl die Forderungen der Gefangenen konkret unterstützt hat und wesentlich zur Information aus den Gefängnissen heraus beigetragen hat. Die Diskussion, welche Optionen eine Gesellschaft zur Steuerung der Verstöße gegen die Normen, gegen die Gesetze hat, wird uns wohl noch eine Weile beschäftigen. Auf jeden Fall können wir nicht den rechten Einpeitschern das Feld überlassen.

*Eva Detscher*

**Literatur:** Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Nr. 184, 1977

## Luhmann über „Das Recht der Gesellschaft“

Bei der Befassung mit dem Recht, sei diese rechtfertigend oder kritisch, stehen gemeinhin die Gehalte der Kodifizierung im Zentrum des Interesses. Dies bezieht sich auf die verschiedenen umfassenden Rechtsgebiete – öffentliches, Straf- und Privatrecht – ebenso wie auf die einzelne Normierung: auf was für ein Verhalten ist eine Obligation ge- oder verbietend gerichtet; worin bestehen mögliche Sanktionen etc.. Es ist ein Vorzug der Luhmannschen Untersuchung, die Aufmerksamkeit auf die formelle Seite des Rechts zu lenken, die gesellschaftliche Funktion des Rechts nicht zuerst als je inhaltlich bestimm-

tes Regulativ zu betrachten, sondern unter der spezifischen Art und Weise, wie solcher Inhalt unter der Bedingung des Rechts und eines das Recht bearbeitenden Rechtssystems reguliert wird.<sup>1</sup>

Es ist nicht immer ganz leicht, in der Zerlegung der begrifflichen Bestimmungen das gesellschaftliche Substrat zu entdecken, die Aussagen, welche für ein Wirken in und auf die Gesellschaft bedeutsam werden können, indem sie die Bedingungen solchen Wirkens erhellen. Einige sollen nachfolgend aufgewiesen werden.

Es ist eine geläufige, interessiert gepflegte Vorstel-

<sup>1</sup> Im Kurs Philosophie/Kulturwissenschaft der Winterschule war neben anderem ein Auszug aus Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft* (Kap. III ‚Die Funktion des Rechts‘) Gegenstand der Diskussion. Die Verweise beziehen sich auf: N. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt, 1993.

lung, das *Unrecht* sei etwas dem regelhaften Gang des gesellschaftlichen Geschehens äußerliches, das wie eine Infektion über diese hereinbricht. Entsprechend gestaltet sich die gesellschaftliche Reaktion auf das Unrecht, vermittelt durch das Rechtssystem und von diesem erwartet und gefordert, als ein Verfahren von Unschädlichmachung durch gesellschaftliche Externalisierung – man denke an das berüchtigte Verlangen nach *Wegsperrern* von Rechtsbrechern. Hiergegen weist Luhmann darauf hin, dass die „Schematisierung nach richtig/falsch, akzeptabel/unakzeptabel, normal/abweichend oder schließlich Recht/Unrecht... bereits mit *beiden* Seiten der Unterscheidung *innerhalb* der sozialen Ordnung [liegt].“ [p. 128] „Die Möglichkeit des Abweichens“ und deren „Negativbewertung“ werden „durch die Norm überhaupt erst gegeben.“ [ebd.]

Hier erscheint zunächst als bloß logisch begriffliche Implikation der Rechtsnorm, dass nur erst aus der Festlegung eines Verhaltens als dem Recht konform, ein anderes, gegensätzliches Verhalten zum Unrecht werden kann, dass ohne solche Festlegung beide zu einander vollkommen indifferent bleiben. Die Scheidung in rechtliches und unrechtliches Verhalten, die aus der Norm fließt, klassifiziert Handlungs- und Verhaltensweisen von Individuen, denen Entscheidungsfreiheit über ihr Handeln zugesprochen und unterstellt wird. Diese Entscheidungsfreiheit setzt die Möglichkeit von Konformität und Abweichung. Zieht man in Rechnung – was Luhmann nicht ausdrücklich tut – dass so eingreifende Sanktionen, wie sie mit der Verletzung von Rechtsnormen gemeinhin verbunden sind, keinen Grund hätten, wenn die logische Möglichkeit keine materielle Realität bekommen würde (weil etwa der Grad der Wahrscheinlichkeit zu gering), dann steckt in der gesellschaftlichen Begründung des Unrechts weit mehr, nämlich, die insgeheime Voraussetzung der gesellschaftlich konservierten Gegebenheit, dass ein maßgeblicher Anteil des Gesellschaftskörpers nicht rechtskonform handelt – einer Gegebenheit, die weder das Recht noch das Rechtssystem in Frage stellen, sondern als fortdauernden Gegenstand ihres (Re-)Agierens voraussetzen.

Zur ersten näheren Bestimmung erfährt man [p. 33]: „Das Recht hat keine bindende Gewalt, es besteht nur aus Kommunikationen und Strukturablagerungen von Kommunikationen, die eine solche Sinnggebung [von Bindung und Verbindlichkeit c.f.] mitführen.“

Das Recht ist hier in die sprachlichen Akte aufgelöst, die in seiner (gesetzgebenden) Formulierung, seiner Anwendung bei der Regulierung einzelner Verhältnisse zwischen den Gliedern der Gesellschaft in Form von Verträgen etc. oder auch in der Regelung und Entscheidung von Streitfällen durch gerichtliche Urteile und deren Vollzug stets gegenwärtig sind und ohne die man von Recht und rechtlich geregelten Beziehungen nicht reden kann.

Die *bindende Gewalt*, die dem Recht damit keineswegs abgesprochen werden soll, ist aber eine, die das Recht nicht aus irgendeiner metaphysischen Quelle bezieht, einer absolut ersten Norm oder ähnlichem, sondern die die Gesellschaft in den im Rahmen des Rechts geführten Kommunikationen selbst stets aktuell und von neuem erzeugt.

Was so als ‚mitgeführte Sinnggebung‘ charakterisiert ist, ist allerdings als Element von physischem Zwang und gegebenenfalls Drohung mit solchem in den gesellschaftlichen Beziehungen immer vorhan-

den., deren kommunikative Form und Ausdruck das Recht ist. Ohne dieses nicht-sprachliche Element wird keine Kommunikation zu einer des Rechts – dies allerdings ein Gesichtspunkt, der in der Luhmannschen Betrachtung eher nicht zu finden ist.

Das Hervorheben von Kommunikationen als dem Medium, in dem das Recht wirklich wird, hat aber darin seine Berechtigung, dass im Rechtsgeschehen der staatlich exekutierte Zwang als ultima ratio zugleich eher den (quantitativen) Ausnahmefall bildet.

Die Essenz der Funktion des Rechts mit Bezug auf das System der Gesellschaft findet sich sodann in folgender Passage:

„Die im folgenden explizierte Hypothese lautet, dass das Recht ein Zeitproblem löst. das sich in der gesellschaftlichen Kommunikation immer dann stellt, wenn die gerade ablaufende Kommunikation sich nicht selbst genügt... Die Funktion des Rechts hat es mit Erwartungen zu tun; und zwar, wenn man auf Gesellschaft und nicht auf Individuen abstellt, mit der Möglichkeit, Erwartungen zu kommunizieren und in der Kommunikation zur Anerkennung zu bringen. Mit Erwartung meinen wir hier also nicht einen aktuellen Bewußtseinszustand eines bestimmten Individuums, sondern einen Zeitaspekt des Sinnes von Kommunikationen.“ [p.125]

Die Erwartungen, denen das Recht Ausdruck und Geltung verschafft, betreffen Typen von Verhaltensweisen als Handlungsfolgen auf gewisse andere Typen von Verhaltensweisen. Die je *grade ablaufende Kommunikation* muss hier verstanden werden als eine, in der es Individuen mit je spezifischen Bedürfnissen und Erwartungen wechselseitig mit einander zu tun haben. Die etwas kryptische Formulierung: „*wenn die gerade ablaufende Kommunikation sich nicht selbst genügt*“ ist wohl so zu deuten, dass der Zusammenhang von gegenwärtigem und zukünftigen Handeln, der im Moment antezipierend hergestellt werden muss, nur möglich ist unter Bezug auf Verfahrensregelungen, die unabhängig vom je gegebenen Einzelfall aber gleichwohl für jeden gültig, gewissen Typen von Erwartungen eines jeden Einzelnen ihre Erfüllung gesellschaftlich garantieren. Darunter fallen beispielsweise die geläufigen, bei zivilrechtlichen Kontrakten gegebenen Sachverhalte. Wer einen Arbeitsvertrag schließt, macht das in Erwartung kommender Entgelt-Zahlung – also eines Geschehens, das weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, noch während der Zeit der tätigen Verausgabung der Arbeitskraft eintritt. Dass solche Erwartung enttäuscht werden kann, ist kein unbekanntes Faktum. In diesem Sinne: „Konkret geht es um die Funktion der Stabilisierung normativer Erwartungen durch Regulierung ihrer zeitlichen sachlichen und sozialen Generalisierung. Das Recht ermöglicht es, wissen zu können, mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet, und mit welchen nicht.“ [p. 131f.]

Mit Blick auf das gesellschaftliche Gesamtsystem heißt es dann: „Das Recht gilt uns deshalb als eine Form, die auf das Problem dieser Spannung von Zeitdimension und Sozialdimension bezogen ist und es ermöglicht, sie auch unter Bedingungen evolutionärer Steigerung gesellschaftlicher Komplexität auszuhalten. Innerhalb welcher Schranken und wie lange noch, ist damit nicht vorentschieden.“ [p. 131]

Wenn so das Recht die Form liefert, in welcher eine

► Gesellschaft ihre Zukunft, und qua allgemeiner Geltung, die der ihr angehörigen Mitglieder reglementiert, liegt der *Zeitbezug des Rechtes* „in der Funktion der Normen, nämlich darin, dass man versucht, sich wenigstens auf der Ebene der Erwartungen auf eine noch unbekannte, genuin sichere Zukunft einzustellen. Daher variiert mit den Normen auch das Ausmaß, in dem die Gesellschaft selbst eine unsichere Zukunft erzeugt.“ [p.130] Die Gründe jener Zukunfts-Unsicherheit, ihr Gehalt, Ausmaß und Tragweite bleiben hierbei allerdings unerörtert, ebenso welche Folgerungen sich daraus unmöglich für die spezifische Form ergeben, in denen das Recht Erwartungen Geltung verschafft.

Unter dem Insistieren auf der *Zeitdimension*, den *Zeitbindungen*, welche das Recht determinieren, gibt sich ein gewisser analytischer Monismus zu erkennen, der in wiederholter Abgrenzung gegen überkommene Auffassungen auftritt: „In jedem Fall gehen wir davon aus, dass das Recht *nur eine* Funktion erfüllt, die man natürlich in weitere Probleme und damit in Subfunktionen aufgliedern kann.“ [p.132] Besagte Subfunktionen erhalten dann allerdings eher den Rang von ‚Randbedingungen‘, die mit der Sache selbst, hier also dem Recht als spezifischer Form, das gesellschaftliche *Problem der Zeitbindung von Erwartungen zu lösen*, nicht essentiell zu tun haben.

„Mit der Betonung der *Zeitdimension* als Grundlage der Funktion des Rechts finden wir uns im Gegensatz zu einer älteren Lehre der Rechtssoziologie, die den Akzent auf die *soziale* Funktion des Rechts gelegt hatte mit Begriffen wie ‚soziale Kontrolle‘ oder ‚Integration‘. Bei der Wahl dieser Begriffe, die zentral sind für das Verständnis sozialer Systeme schlechthin, läuft man jedoch Gefahr, die Besonderheiten des Rechts zu verkennen.“ [p.125f.] Sicher bleibt unter der Kategorie der *sozialen Kontrolle* das Besondere der Regulierung gesellschaftlicher Beziehungen in der Form des Rechts – im Unterschied zu andern wie dem sittlichen Herkommen, der Religion etc. – unzugänglich, gerade weil da womöglich der Blick auf Form verstellt ist. Die schlechtweg Negation von *sozialer Funktion* des Rechts überhaupt schließt jedoch gegen einen wesentlichen Aspekt der Sache ab – wie nämlich die dem Recht gegenüber Sitte, Religion eigenen Charakteristika positiv aus dem Gesellschaftsleben hervorgehen. Der Begriff der *Ausdifferenzierung* einer besonderen Funktion mit all daran hängenden systemtheoretischen Implikationen ist da etwas blass. So auch dieses:

„Es versteht sich von selbst, dass die soziale Relevanz des Rechts nicht bestritten werden kann, aber dessen integrative Funktion kann sehr wohl bezweifelt werden.“ [p.126]

Die Verwahrung dagegen, dass Recht habe eine *integrative Funktion* hat allenfalls Sinn, wenn darunter die Herstellung von Harmonie verstanden werden sollte. Dass die Integration der bürgerlichen Gesellschaft ihren Weg durch die Desintegration ihrer Mitglieder in vereinzelte Einzelne geht, ist kein so unbekannter Umstand – dass die damit gegebenen spezifischen (von anderen gesellschaftlichen Epochen verschiedenen) Bedingungen der gesellschaftlichen Integration die *Form* bestimmen könnten, die es einem ermöglichen „zu wissen... mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet, und mit welchen nicht“, wäre jedenfalls ein für die Einsicht ins gesellschaftliche Geschehen loh-

nender Gesichtspunkt. Der Affekt gegen falsche, unzulängliche Antworten zeigt hier die Neigung in einen gegen richtige Fragen umzuschlagen.

Mit allem Nachdruck richtet L. sich gegen eine Deutung rechtlicher Normierung als einer – individuellen – Handlungsmotivation.

„Im funktionalen Begriff der Norm als einer kontrafaktisch stabilisierten Verhaltenserwartung liegt noch keine Vorentscheidung über die Motive, aus denen Normen befolgt oder nicht befolgt werden. Im Gegenteil: gerade davon muß abgesehen werden, wenn die Norm ihre Funktion erfüllen soll.“ [p.134] Das aufgeklärte kantische Diktum, wonach auch eine Gesellschaft von Teufeln genötigt wäre, eine Rechtsordnung zu errichten, erhält hier seine nochmals durchrationalisierte Form. Und weiter: „... muß doch daran festgehalten werden, dass die Funktion der Norm nicht im Dirigieren von Motiven liegt (da wären zu viele Zufälle und zu viele funktionale Äquivalente im Spiel), sondern in einer gerade dagegen absichernden kontrafaktischen Stabilisierung. Die Norm verspricht nicht ein normgemäßes Verhalten, sie schützt aber den, der dies erwartet... Sie begünstigt auf vielfache Weise ihre eigene Durchsetzung.“ [p.135]

Dass etablierte gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen nicht durch eine Versenkung in die individuellen Handlungsmotive ihrer Mitglieder zureichend erkannt werden könnten, ist doch eher ein Gemeinplatz. Und soweit aus der Passage herauszulesen ist, dass in den Formen, in welchen die gesellschaftlichen Beziehungen etabliert sind, eine Macht über die ihr unterworfenen Individuen sich etabliert, welche deren individuellen Motive unter Umständen bis hin zur Nichtigkeit verblasen lassen, ist das sicher eine zutreffende Charakterisierung. Nur wird ein Problem damit eher kaschiert als sichtbar, nämlich, wie dennoch eben den rechtlichen Formen eine gesellschaftliche Macht in einem Geschehen zuwachsen kann, welches selbst durch nichts anderes zustande kommt, als durch ein Aggregat individuell motivierter Einzelhandlungen.

Dass solche Überlegungen den Luhmansen keineswegs äußerlich angeheftet sind, lässt sich aus Folgendem erschließen: „...in dem Maße, in dem das Verhalten anderer als frei gewählt erscheint, ... müssen Normen ausdifferenziert werden, die gegen die mitgesehenen Möglichkeiten anderen Verhaltens gesetzt sind.“ [p.138]

Auch wenn es als frei nur erscheint, ist das Verhalten anderer eben immer noch das von privat individuierten Menschen. Und auch wenn diese Menschen ihre Beziehungen zu einander verlässlich nur regeln können, wenn Devianz einkalkulierende Normen ausdifferenziert werden, bleibt doch zu erklären, wie eben diese ihre Wirkung im individuellen Handeln entfalten können. Eine Wendung wie diese: „Die Funktion des Rechts als Stabilisierung normativer Erwartungen geht weit über das hinaus, was man mit dem Begriff einer Konfliktregulierung erfassen kann.“ [p.138] verweist ebenfalls nachdrücklich darauf, dass die Wirkung rechtsnormativer Setzungen in Gestalt deren individueller tätiger Anerkennung dann doch einer auf die handelnden Individuen bezogenen Erklärung bedarf.

Der von Luhmann darüber erteilte Bescheid ist eher unbefriedigend: „Das damit angesprochene Problem der Durchsetzbarkeit von Normen kann also als Stabilitätsbedingung der Normprojektion behandelt werden ... Wenn man, darüber hinausge-



hend, die Verhaltenssteuerung selbst als eine zweite Funktion des Rechts ansieht, kommen sehr viele (und ganz andere) funktionale Äquivalente ins Spiel als bei bloßer kontrafaktischer Erwartungssicherung. Und es ist schwer zu sehen, wie mit Bezug auf diese Funktion ein autopoietisches System zu operativer Schließung gebracht werden könnte.“ [p.135f.] Unter dem Begriff der *Durchsetzbarkeit* ist hier wieder nur auf die Einhaltung der Norm im individuellen Verhalten qua äußerlich zwingender, i.e. staatlicher Macht verwiesen und unter dem der *Verhaltenssteuerung* auf eine theoretische Sackgasse. Es ist evident, dass sich das Rechtssystem um die *Steuerung* des Verhaltens der Rechtssubjekte nicht schert, sondern nur auf das – äußerliche – Verhalten selbst sieht. Das unmittelbare Funktionieren

des Rechtssystems ist vom Rekurs auf steuernde Handlungsmotive auch weder abhängig, noch darauf ausgerichtet. Allein, auch die oben schon angeführte Luhmannsche Frage: *Innerhalb welcher Schranken und wie lange die Spannung von Zeitdimension und Sozialdimension noch auszuhalten sei* weist darauf, dass die Selbstgenügsamkeit des Rechtssystems kein Maßstab für die Einsicht in seine Funktionsweise sein kann. Die maliziöse Abfertigung, dass hier die Theorie wohl vom Gegenstand überfordert sei, ist nichtsdestoweniger fehl am Platz. Denn es rücken dabei jedenfalls Facetten des Rechts in den Blick, die dessen Betrachtung als bloßem Herrschaftsinstrument und dergleichen verschlossen bleiben. c.f.

## Kurs Internationale Politik

# Zu John Rawls „Das Recht der Völker“ – behandelt in der Sommerschule 2009

Wenn die Kritik der herrschenden Verhältnisse über Analyse und publizistische Öffentlichkeitsarbeit hinaus sich u.a. in Handlungsalternativen und in der Politik in Parlamenten bewegen muss, wie z.B. die der Partei die Linke, dann stellt sich sofort die Frage der aktuellen und konkreten Maßstäbe bei der Beurteilungen des Handelns von Staaten im Kontext internationalen Beziehungen. Spätestens dann reicht es nicht mehr, wenn linke und sozialistische Politik – in der Minderheit im eigenen Land und in der Regel auf die indirekte Einflussnahme auf internationale Politik beschränkt – Ziele, erstrebenswerte Veränderungen bzw. Beschränkungen des zwischenstaatlichen und des zwihschengesellschaftlichen internationalen Geschehens in der gedachten Matrix einer gedachten sozialistischen, gleichen, staatenlosen Weltgesellschaft zu beurteilen versucht. Das heißt, es wäre wenig erhellend, wenn das aktuelle Handeln kapitalistischer und imperialistischer Staaten untereinander und gegenüber wirtschaftlich schwächeren Ländern allein z.B. an der Verwirklichung mit Recht eingeforderter antimilitaristischer Ziele durch diese Staaten gemessen würde, an der Verwirklichung von Zielen also, die im eigenen Land und gegenüber dort herrschenden Staatsgewalt und Regierungspolitik – also einem der Akteure der internationalen Politik – zum aktuellen Stand der Dinge nicht erreicht und durchgesetzt werden konnten. Noch direkter: linke Politik zu den Fragen internationaler Politik muss sich z.B. auf die Frage einlassen, ob eine Entwicklung in Richtung „europäischer Einigung“ – zwischen kapitalistischen und imperialistischen und damit auch militarisierten Staaten und Wirtschaften, also den vorhandenen – einer Entwicklung in Richtung Nationalisierung bzw. Renationalisierung zwischenstaatlicher Politik in Europa vorzuziehen ist oder nicht – das gilt auch und gerade weil linke und sozialistische Politik auf die Zwischenergebnisse dieser „europäischen Einigung“ nur vermittelt und indirekt einwirken kann. In diesem Zusammenhang fand die Arbeitsgruppe es lohnend, sich mit John Rawls Theorie über „Das Recht der Völker“ zu befassen. (John Rawls, „Das Recht der Völker“, Verlag: Walter de Gruyter, Ber-

lin/New York 2002.)

Der englische Titel lautet „Law of Peoples“ was schon gleich auf ein Problem hinweist, nämlich das der Übersetzung bzw. der Bedeutung und Wahrnehmung politischer Begriffe in der Tradition deutscher Geschichte. Dem englischen Begriff „peoples“ ist der deutsch-völkische Zusammenhang fremd und er tendiert in Rawls Gebrauch eher in die Bedeutungsrichtung „Wohnbevölkerung“. Des Weiteren ist zu beachten, dass Rawls gerade nicht die auch im Englischen gebräuchlichen Begriffe „nations“ oder „states“ verwendet. Damit nämlich würden sich zwei Souveränitätsbefugnisse verbinden, die im Widerspruch zu einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption stehen: das Recht Krieg zu führen und die Autonomie in der „Behandlung“ des eigenen Volkes.

Von Rawls selbst sowie nicht wenigen seiner Interpreten und Kritiker war es immer als unbefriedigend empfunden worden, dass er seine Gedanken zu einer Philosophie der Gerechtigkeit und Fairness nicht auch auf das internationale Geschehen anzuwenden versucht. Daher legte Rawls im Jahre 1999 seinen Entwurf zur politischen Philosophie der Internationalen Beziehungen vor. (Rawls starb 2001 mit 81 Jahren.)

Es geht Rawls darum, moralische Grundlagen einer liberalen Außenpolitik zu formulieren. Ähnlich wie bei Kant (dort sind es allerdings Republiken) verfolgt Rawls die Idee eines sozialen Vertrages zwischen liberalen Völkern, der ein friedliches Zusammenleben sichern soll.

Eine Besonderheit an Rawls Entwurf ist, auch „nicht-liberale-Völker“ – wenn sie die Menschenrechte achten und nicht aggressiv und expansionistisch sind – zu diesem Kontrakt zwischen den zunächst einmal als liberal anzusehenden Völkern zuzulassen. Darunter diskutiert Rawls z.B. in wiefern liberale Staat – im Sinne „westlich“ liberaler parlamentarischer Demokratien – etwa aufgeklärt islamische Staaten tolerieren können und müssen. Weiter behandelt Rawls die Idee der Menschenrechte und die besonderen Herausforderungen durch Hunger und Armut.

Die Einbeziehung „nicht-liberaler-Völker“ in den

„internationalen Gesellschaftsvertrag“ hat Rawls die Kritik der Relativierung der Menschenrechte eingetragen. Andererseits begründet Rawls gerade daraus die Kritik am Menschenrechts-Interventionismus gegenüber anderen Völkern.

Rawls: „Ich habe in der Einleitung geschrieben, dass in der politischen und sozialen Welt, auf die ich mich beziehe, fünf Arten heimischer Gesellschaften existieren: Eine davon bilden die liberalen Völker und eine zweite die achtbaren Völker. Die Grundstruktur bestimmter achtbarer Völker enthält, was ich eine „achtbare Konsultationshierarchie“ genannt habe: diese Völker bezeichne ich als „achtbare hierarchische Völker“. ... (Liberale Völker und Achtbare Völker zusammen genommen bezeichne ich als „wohlgeordnete Völker“.) Weiter gibt es drittens Schurkenstaaten und, viertens durch ungünstige Umstände belastete Gesellschaften. Schließlich gibt es, fünftens, Gesellschaften, die eine Form des wohlwollenden Absolutismus verkörpern: Sie achten die meisten Menschenrechte, aber weil sie ihren Mitgliedern keine nennenswerte Rolle in der politischen Entscheidungsfindung zugestehen, sind sie nicht wohlgeordnet.“ (S. 77f)

Die Übersetzung „Schurkenstaat“ gibt leider genau das nicht wieder, was Rawls sagt. Er verwendet im Englischen gerade nicht den umgangssprachlichen Begriff „rogue states“ (eben „Schurkenstaaten“, wir erinnern uns an die imperialistische Polemik im Vorfeld des Irak-Krieges) sondern den Begriff „outlaw regimes“ für zu ächtende Regime bzw. für solche, die sich selbst außerhalb des Rechts gesetzt haben. Er fordert allerdings, zwischen der Führungselite und der Zivilbevölkerung eines „outlaw regimes“ zu unterscheiden. Denn die Zivilbevölkerung werde oft in Unwissenheit gehalten und von der staatlichen Propaganda beeinflusst und kann nicht einfach für das Handeln der Staatsvertreter verantwortlich gemacht werden.

In Rawls Konzept des Rechts der Völker gibt es allerdings auch ein Recht auf Krieg als Selbstverteidigung im Fall liberaler Gesellschaften „zur Verteidigung liberaler demokratischer Institutionen und der vielen religiösen und nichtreligiösen Traditionen und Lebensformen der bürgerlichen Gesellschaft“. Die aktuellen Vertreter des „Präventivkrieges“ würden sich allerdings kaum auf Rawls beziehen können. Zur Selbstverteidigung gehört

nach Rawls definitiv nicht der Krieg für ökonomischen Wohlstand oder für die Erringung natürlicher Ressourcen und schon gar nicht für den Ausbau von Macht. In einem solchen Fall achtet man gerade nicht das Recht der Völker und wird selbst zu einem „outlaw regime“ zu einem Staat also, der mit Recht international selbst geächtet würde.

Auf der Grundlage der genannten Unterscheidung der verschiedenen „heimischen Gesellschaften“ weitet Rawls in drei Schritten seine Vertragstheorie auf das Zusammenleben von Völkern aus. Statt natürlicher Personen sind es jetzt Völker, die in einem hypothetischen Gesellschaftsvertrag die Grundsätze ihrer künftigen Beziehungen festlegen.

Im ersten Teil seiner Theorie geht Rawls von „liberalen demokratischen“ Völkern aus, als deren Grundinteressen er die politische Unabhängigkeit, den Schutz der eigenen politischen Kultur, die territoriale Integrität, den Wohlstand der Bürger und die angemessene Selbstachtung annimmt. Der zweite Teil weitet die Vertragstheorie dann auf achtbare Völker aus. Rawls will anderen Völkern nicht liberale Gerechtigkeitsgrundsätze vorschreiben, obwohl es seiner Meinung nach nicht falsch wäre, sie ihnen zu empfehlen. Den Grundsätzen der Beurteilung des Zusammenlebens der Völker dürften nicht westliche sondern müssen allgemein menschliche Interessen und Werte zugrunde liegen. Rawls fordert eine „völkerrechtliche Toleranz“, die also auch liberale Gesellschaften dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Grundsätze der Außenpolitik auch vom Standpunkt achtbarer Völker aus vernünftig sind.

Eine weitergehende Befassung mit Rawls Ausführungen zu einem „Recht der Völker“ an Themen aktueller Politik wäre sicher aufschlussreich. So hat Rawls selbst z.B. – der im zweiten Weltkrieg als amerikanischer Soldat im Pazifik eingesetzt war – den amerikanischen Abwurf von Brandbomben auf Tokio und von Atombomben auf Hiroshima und Nakasaki als „sehr gravierendes Unrecht“ bezeichnet und sich auch mit der amerikanischen und englischen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg kritisch befasst, obwohl und auch gerade weil es – in Rawls Terminologie – ein Krieg gegen „outlaw regimes“ war, bei dem der Zweck – so Rawls – gerade nicht die Mittel heiligt.

*Christoph Cornides*

## Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum überarbeiteten EU-Vertrag von Lissabon<sup>1</sup>

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum überarbeiteten EU-Vertrag von Lissabon<sup>1</sup> hat die dazu bereits 2008 erfolgte Zustimmung Deutschlands im Wesentlichen für rechtens befunden und lediglich beim Durchführungsgesetz diverse Korrekturpunkte zwecks Neufassung auferlegt. Die mittlerweile ebenfalls erfolgten Zustimmungen zu dieser forthin geltenden Fassung vonseiten Irlands, Polens und Tschechiens machen somit die EU nicht nur als Wirtschaftseinheit<sup>2</sup> sondern auch als politische Einheit zu einem Tatbestand, von dem in Zukunft auszugehen ist.

Wer vor das Höchste Gericht im Staate zieht, gibt damit implizit zu erkennen, dass er nicht nur im vorhinein dessen Kompetenz in dieser Sachfrage

akzeptiert. Sondern er gibt damit gleichzeitig zu erkennen, dass er auch bereit ist, dessen Entscheidung im nachhinein – wie immer sie ausgehen mag – als grundsätzlichen Befund zu akzeptieren.

Unter diesem Gesichtswinkel ist es nützlich, die wesentlichen Grundzüge der nunmehr vorherrschenden Auffassung zu diesem Projekt der politischen Union, wie sie in der o.a. Entscheidung dargelegt wurden, zur Kenntnis zu nehmen. Das bedingt, dass von den insgesamt 421 Textabsätzen der o. a. Entscheidung zumindest diejenigen 36 Absätze möglichst ausreichend dokumentiert werden, aus denen jenes Verständnis deutlich wird (s. Dokumentenanhang). Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, erschwert die sehr kompakte Aufbereitung der

verfassungsgerichtlichen Argumentation die angesprochene Kenntnisnahme. Um hier den Zugang zu erleichtern, wurden die dokumentierten Absätze jeweils mit Überschriften versehen, die (mehr oder minder gelungen) den Inhalt in knapper Aussage widerspiegeln sollen. Hier im nachfolgenden Berichtstext wurde zwecks zusätzlicher Erleichterung der Lesbarkeit (mit Angabe der betr. Nr.) ein paraphrasierendes Verfahren der herangezogenen Textabsätze (1. Teil) gewählt.

Vor diesem Hintergrund wird es dann im zweiten Schritt ebenfalls nützlich sein, die Gründe kennenzulernen, welche die Partei Die Linke dazu bewegen haben, in Sachen Lissabonvertrag nach Karlsruhe zu gehen (2. Teil). Hierzu werden die beim BVerfG eingelegte diesbezügliche Organklage und Verfassungsbeschwerde herangezogen sowie die zugehörigen Pressemitteilungen (3). In diesem Berichtteil wurde der Fokus auf das dort dargelegte Verständnis vom „Demokratieprinzip des Grundgesetzes“ gelegt. In Anbetracht der erkennbaren Unsicherheit, die hier bestand (siehe unten dazu v. a. Abschnitt 2.3. Das Prinzip der degressiven Proportionalität ist in einer sich entwickelnden staatlichen Gemeinschaft wie der EU richtig und unvermeidbar), stimmt mittlerweile zweierlei sehr nachdenklich: Zum einen irritiert hier, dass der wesentliche Gehalt der BVerfG-Entscheidung bislang in der eigenen Meinungsbildung keinen wirklichen bzw. ausreichenden Niederschlag gefunden hat. Zum andern legen die Vereinnahmungsversuche aus dem rechtskonservativen und rechtsextremen Lager (vor und während des Beschwerde- bzw. Klageverfahrens beim BVerfG) die Annahme nahe, dass keine Auseinandersetzung mit dem fortwirkenden, spezifisch deutschen – von der Reichsidee geprägten, europäischen Gestaltungsanspruch stattgefunden hat bzw. stattfindet. Wäre dies der Fall, könnte die EU trotz aller berechtigten Kritik als notwendiger bzw. legitimer Gegenentwurf zu diesem Gestaltungsanspruch begriffen und entsprechend politisch thematisiert werden. Außerdem wäre eine klare Abgrenzung zum o.a. Lager in dieser Sache möglich.

## **1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009: Das politische System der EU und die „Herren der Verträge“**

Weil alle zum Thema Lissabonvertrag eingereichten Beschwerden bzw. Klagen diverse Verstöße gegen das Grundgesetz bzw. die Preisgabe desselben geltend machten, hatte das Verfassungsgericht in der Begründung zu seiner Entscheidung hierzu entsprechend Stellung zu beziehen. Die ausführliche diesbezügliche Argumentation umfasst drei wesentliche Gesichtspunkte.

### **1.1. Verantwortete Selbstbestimmung im Unterschied zu bindungsloser Selbstherrlichkeit**

Der erste Gesichtspunkt betrifft die Lehren aus der Vergangenheit. Dem Gericht war sehr daran gelegen, das hier zugrunde liegende Verständnis von ‚Selbstbestimmung‘ zu verdeutlichen, sowohl im Hinblick auf den Umgang der Bürger wie auch im Hinblick auf den Umgang der Staaten miteinander:

- Die Präambel des Grundgesetzes betone nach den Erfahrungen verheerender Kriege in Europa u. a. die sittliche Grundlage verantworteter Selbstbestimmung. Das Grundgesetz schütze die individuelle Freiheit – als Selbstbestimmung des Einzelnen

- nicht mit dem Ziel, bindungslose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Interessendurchsetzung zu fördern.

Gleiches gelte auch für das souveräne Selbstbestimmungsrecht der politischen Gemeinschaft (Nr. 222).

- Insofern löse sich das Grundgesetz von einer selbstgenügsamen und selbstherrlichen Vorstellung souveräner Staatlichkeit. Es bräche mit allen Formen des politischen Machiavellismus und einer rigiden Souveränitätsvorstellung, die noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Recht zur Kriegsführung – auch als Angriffskrieg – für ein selbstverständliches Recht des souveränen Staates hielt (Nr. 223).

### **1.2. Kooperation auf der Basis von Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung**

Der zweite Gesichtspunkt betrifft das Argument der Fremdbestimmung, das alle o. a. eingereichten Beschwerden bzw. Klagen vereint. Das Gericht argumentierte hier wie folgt:

- Weder die gleichberechtigte Integration in die Europäische Union noch die Einfügung in friedenserhaltende Systeme wie die Vereinten Nationen würden eine Unterwerfung unter fremde Mächte bedeuten. Es handele sich vielmehr um eine freiwillige, gegenseitige und gleichberechtigte Bindung, die den Frieden sichert und die politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch gemeinsames koordiniertes Handeln stärkt (Nr. 220).

- Die EU entspräche demokratischen Grundsätzen, weil sie bei qualitativer Betrachtung ihrer Aufgaben- und Herrschaftsorganisation gerade nicht staatsanalog aufgebaut ist. Die mit den Antrags- und Beschwerdeschriften vorgetragene, im Mittelpunkt der Angriffe stehende Behauptung, mit dem Vertrag von Lissabon werde das demokratische Legitimationssubjekt ausgetauscht, sei unzutreffend. Die Europäische Union bleibe auch als Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten (Nr. 278).

- Die ‚Verfassung Europas‘ bleibe eine abgeleitete Grundordnung. Sie begründe eine im politischen Alltag durchaus weitreichende, aber immer sachlich begrenzte überstaatliche Autonomie. Autonomie könne hier nur – wie im Recht der Selbstverwaltung gebräuchlich – als eine zwar selbständige, aber abgeleitete, das heißt von anderen Rechtssubjekten eingeräumte Herrschaftsgewalt verstanden werden (Nr. 231).

### **1.3. Offenheit und Flexibilität hinsichtlich der politischen Verfasstheit der EU**

Der dritte Gesichtspunkt betrifft die Offenheit sowohl für eine übergangsweise wie auch für eine nicht mit dem eigenen inneren System übereinstimmende Ausgestaltung der politischen Union.

- Das vom Grundgesetz vorgegebene Ziel der europäischen Integration Deutschlands sage nichts über den endgültigen Charakter der politischen Verfasstheit Europas aus (Nr. 227).

- Diese Zielvorgabe schließe nicht die Verpflichtung ein, demokratische Selbstbestimmung auf der supranationalen Ebene uneingeschränkt in den Formen zu verwirklichen, die das Grundgesetz innerstaatlich für den Bund und die Bundesländer vorschreibt (Nr. 227).

- Vielmehr erlaube sie Abweichungen von den Organisationsprinzipien innerstaatlicher Demokratie, die durch die Erfordernisse einer auf dem Prinzip der Staatengleichheit gründenden und völkervertraglich ausgehandelten Europäischen Union be-

dingt sind (Nr. 227).

In Ergänzung dazu soll an dieser Stelle auf zwei bemerkenswerte Feststellungen des Gerichts eingegangen werden, die das Offensein des Grundgesetzes für eine flexible bzw. elastische Ausgestaltung des (hauptsächlich durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung geregelte) Rechtsverhältnisses zwischen mitgliedstaatlicher und supranationaler EU-Ebene noch einmal ausdrücklich betonen:

– Jede Einfügung in friedenserhaltende Systeme, in internationale oder supranationale Organisationen eröffne die Möglichkeit, dass sich die geschaffenen Einrichtungen, auch und gerade wenn deren Organe auftragsgemäß handeln, selbständig entwickeln und dabei eine Tendenz zu ihrer politischen Selbstverstärkung aufweisen. Ein zur Integration ermächtigendes Gesetz - wie das Zustimmungsgesetz könne daher trotz des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung immer nur ein Programm umreißen, in dessen Grenzen dann eine politische Entwicklung stattfände, die nicht in jedem Punkt vorherbestimmt sein kann. Wer auf Integration baue, müsse mit der eigenständigen Willensbildung der Unionsorgane rechnen. Hinzunehmen sei daher eine Tendenz zur Besitzstandswahrung... und zur wirksamen Kompetenzauslegung im Sinne der US-amerikanischen Implied-powers-Doktrin (4). Dies sei Teil des vom Grundgesetz gewollten Integrationsauftrags (237).

– Die vom Demokratieprinzip im geltenden Verfassungssystem geforderte Wahrung der Souveränität im vom Grundgesetz angeordneten integrationsoffenen und völkerrechtsfreundlichen Sinne bedeute für sich genommen nicht, dass eine von vornherein bestimmbare Summe oder bestimmte Arten von Hoheitsrechten in der Hand des Staates bleiben müsse (248).

#### **1.4. Eigener Typus von repräsentativer Demokratie auf Grundlage der Staatengleichheit**

Im Hinblick auf die weitere Darlegung seiner Entscheidungsgründe hat das BVerfG hiermit eine Argumentationsgrundlage formuliert, die durch folgende Elemente charakterisiert ist: Das Prinzip der Staatengleichheit, das Prinzip der Freiwilligkeit, das Prinzip der Gegenseitigkeit und das Prinzip der Gleichberechtigung. Weil das oben angesprochene, vom Grundgesetz vorgegebene, europäische Integrationsziel die Ermächtigung zur Übertragung eigener Hoheitsrechte impliziert, zählt hierzu auch das „Prinzip der eingeschränkten Einzelermächtigung“. Letzteres Prinzip betrifft die Verlagerung politischer Herrschaft von der Ebene der Mitgliedstaaten auf die Ebene der EU. Das Gericht betont in diesem Kontext, dass es darauf ankomme, wie das grundlegende Rechtsverhältnis zwischen der internationalen Organisation zu den Mitglied- und Vertragsstaaten ausgestaltet sei, die diese Organisation geschaffen und ihr die Rechtsfähigkeit verliehen habe (Nr. 231). Ausgehend vom bereits angesprochenen Prinzip der Staatengleichheit befasst sich das BVerfG sodann in der Begründung seiner Entscheidung sehr ausführlich mit der Frage, inwiefern die EU demokratischen Grundsätzen entspricht:

– Das Europäische Parlament bleibe wegen der mitgliedstaatlichen Kontingenzierung der Sitze eine Vertretung der Völker der Mitgliedstaaten. Seine degressiv proportionale Zusammensetzung stehe zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatengleichheit und dem staatlichen Prinzip der

Wahlrechtsgleichheit. Nach den Regelungen, die den Grundsatz der degressiven Proportionalität ansatzweise konkretisieren, betrage die Höchstzahl der Abgeordneten 750 (zuzüglich des Präsidenten); kein Mitgliedstaat erhalte mehr als 96 Sitze und keiner weniger als sechs Sitze. Das führe dazu, dass das Gewicht der Stimme des Staatsangehörigen eines bevölkerungsschwachen Mitgliedstaates etwa das Zwölfwache des Gewichts der Stimme des Staatsangehörigen eines bevölkerungsstarken Mitgliedstaates betragen könne (Nr. 284).

– Die Ausgestaltung des Wahlrechts in der Europäischen Union müsse aber kein Widerspruch zu Art. 10 Abs. 1 des Lissabonvertrags sein, wonach die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der repräsentativen Demokratie beruhe. Denn die Demokratien der Mitgliedstaaten mit ihren Mehrheitsverhältnissen und Richtungsentscheidungen würden auf europäischer Organebene im Rat und eben auch im Parlament repräsentiert. Es handele sich dabei also um eine nur vermittelte Repräsentation der politischen Machtlagen der Mitgliedstaaten. Dies sei ein maßgeblicher Grund dafür, dass es als unzureichend wahrgenommen würde, wenn ein kleiner Mitgliedstaat im Europäischen Parlament bei stärkerer Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl etwa mit nur einem Abgeordneten vertreten wäre. Die repräsentative Abbildung der nationalen Mehrheitsverhältnisse wäre sonst, so würde von betroffenen Staaten eingewandt, auf europäischer Ebene nicht mehr möglich. Repräsentiert im Sinne des Art. 10 Abs. 1 des Lissabonvertrags werde schon aus dieser Erwägung heraus deshalb nicht das europäische Volk, sondern die in ihren Staaten organisierten Völker Europas mit ihren jeweiligen durch demokratische gleichheitsgerechte Wahl zustande gekommenen parteipolitisch präformierten Kräfteverhältnissen (Nr. 286).

## **2. Partei Die Linke: „Grundsätzlich geht es um die Entmachtung der mitgliedstaatlichen Parlamente und der sie wählenden Menschen“**

In der Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde bzw. Organklage seiner Partei beim BVerfG betont der Europapolitische Sprecher der Fraktion Die Linke im Bundestag, Dr. Dieter Dehm, zu Beginn folgendes: „Es war ein langer Weg intensiver innerparteilicher Überzeugungsarbeit von der anfänglichen Unterstützung des EU-Verfassungsvertrags im Parteivorstand der PDS bis zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch die Fraktion DIE LINKE im Bundestag und die Verfassungsbeschwerde aller einzelnen Abgeordneten der Fraktion gegen den Vertrag von Lissabon“ (5).

### **2.1. Entmachtung, ohne dass über das EU-Parlament hinreichende demokratische Legitimation vermittelt würde**

Dehm fährt dann wie folgt fort: „Worum geht es bei diesen juristischen Schritten? (...). Die LINKE wendet sich gegen das Zustimmungsgesetz, weil es gegen grundlegende Prinzipien des Grundgesetzes verstößt, die auch mit verfassungsändernder Mehrheit nicht angetastet werden dürfen. Im Kern geht es um den Schutz der unantastbaren Menschenwürde und um die Verteidigung des Demokratieprinzips. (...). Das Demokratieprinzip ist unter mehreren Aspekten verletzt: Grundsätzlich geht es um die Entmachtung der mitgliedstaatlichen Parlamente

und der sie wählenden Menschen, ohne dass über das europäische Parlament hinreichende demokratische Legitimation vermittelt würde. (...)“<sup>(5)</sup>

Die Argumentation sowohl der Verfassungsbeschwerde wie auch der Organklage beinhaltet ein spezifisches Verständnis von der innerstaatlichen Demokratie Deutschlands (bzw. der früheren BRD). Diese wird im Analogieschluss auch für die EU gefordert, hauptsächlich das insofern konstatierte Demokratiedefizit liefert den Anstoß zum Gang nach Karlsruhe. Das zugrunde liegende Verständnis geht von *einem* Wahlvolk aus, das sich in *einer* Vertretungskörperschaft bzw. in *einer* Regierung Geltung verschafft. Für die EU wird insofern eingefordert, dass sie fortschreitet zum Unions-Wahlvolk sowie zur entsprechenden Vertretung durch das Unionsparlament, und dass sich der jeweilige Mehrheitswille Ausdruck verschafft in einer entsprechenden Unions-Regierung.

Wie im 1. Teil bereits verdeutlicht werden konnte, erörtert das Bundesverfassungsgericht die Frage der Unions-Demokratie unter wiederholter bzw. ausdrücklicher Berücksichtigung des „Grundsatzes der Staatengleichheit“. In diesem Zusammenhang legt das Gericht die Gründe dar, die in der EU zur Anwendung des Prinzips der degressiven Proportionalität geführt haben. Hier sollen zwei Feststellungen für die weitere Erörterung herangezogen werden. Erstens: Das Europäische Parlament sei kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes. Dies spiegele sich darin, dass es als Vertretung der Völker in den jeweils zugewiesenen nationalen Kontingenten von Abgeordneten nicht als Vertretung der Unionsbürger als ununterschiedene Einheit nach dem Prinzip der Wahlgleichheit angelegt sei. Die degressiv proportionale Zusammensetzung des Europäischen Parlaments stehe zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatengleichheit und dem staatlichen Prinzip der Wahlrechtsgleichheit (Nr.n 280 u. 284).

Zweitens: Nach einem Beschlussentwurf des EU-Parlaments (im Vorfeld der mitgliedstaatlichen Zustimmungen zum Lissabonvertrag) solle das Prinzip der degressiven Proportionalität dergestalt angewendet werden, dass die Anzahl der Mandatskontingente eines Mitgliedstaates im ungefähren Verhältnis zur Größe seiner Bevölkerung steht und die Anzahl der Einwohner, die durch ein Mandat vertreten werden, in Mitgliedstaaten mit einer größeren Bevölkerung höher ist. Derartig ausgeprägte Ungleichgewichte würden in föderalen Staaten regelmäßig nur für die zweite Kammer neben dem Parlament - in Deutschland und Österreich entspräche dieser zweiten Kammer der Bundesrat, in Australien, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika der Senat - toleriert. Sie würden aber nicht in der Volksvertretung selbst hingenommen, weil diese sonst das Volk nicht in einer vom personalen Freiheitsprinzip ausgehenden gleichheitsgerechten Weise repräsentieren könne (Nr.n 285 u. 286).

## 2.2. Föderale Staaten. Beispiel des Finanzausgleichs zwischen den deutschen Bundesländern

Das „Demokratieprinzip des Grundgesetzes“ kann schwerlich durch das „Demokratiedefizit der EU“ beschädigt werden, wenn es solches „Defizit“ – das Gericht spricht hier ausdrücklich von ‚ausgeprägten Ungleichgewichten! – schon von Anbeginn auf dem eigenen Staatsgebiet ‚toleriert‘. In der Länderkammer, dem Bundesrat, sind alle Bundesländer mit je-

weils einer Stimme vertreten – unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl und ihrer gebietlichen Größe. Die Stadtstaaten und kleineren Bundesländer, gelten hier ebensoviel wie die größeren Bundesländer. Im Hinblick auf die EU soll hier beispielhaft auf den ‚Länderfinanzausgleich‘ eingegangen werden: „Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG ist es Ziel des Länderfinanzausgleiches, dass ‚die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen‘ wird. (...)Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne besteht in Ausgleichszahlungen reicherer Bundesländer (Geberländer) an ärmere Bundesländer (Nehmerländer). Die Ausgleichspflichtigkeit ergibt sich aus einem Vergleich der sog. Ausgleichsmesszahl mit der Finanzkraftmesszahl. Dabei bildet die Ausgleichsmesszahl grundsätzlich ab, was ein Land an Einnahmen erzielt hätte, entsprächen seine Einnahmen den durchschnittlichen Einnahmen der Länder je Einwohner. In die Berechnung werden aber verschiedene Gewichtungsfaktoren einbezogen (...). Die Finanzkraftmesszahl hingegen stellt die tatsächlichen Einnahmen gemäß Kameralistik des Landes dar“ (6).

Bemerkenswert, im Hinblick auf die EU, ist folgende Bestimmung des Artikel 107 GG (Länderfinanzausgleich, „föderatives Gleichbehandlungsgebot“), Abs. 2: „... (2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen.“ (7)

Wenn man den steten Fluss der Ausgleichszahlungen zwischen den Bundesländern vom Anfang der 50er Jahre bis hinein in die Gegenwart betrachtet, fallen über den gesamten Zeitraum betrachtet insbesondere Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg (und später Bayern) mit wechselnden bzw. unterschiedlichen Anteilen als Geberländer auf (6). Ihre Zahlungen sollten mit dazu beitragen, dass sich hinsichtlich der öffentlichen Mittel und den darüber möglichen öffentlichen Leistungen – ausgehend von der Gemeinde-Ebene – möglichst angegliche Verhältnisse innerhalb des gesamten Staatsgebiets entwickeln. Hinsichtlich dieser Zielsetzung wurde offenkundig die verfassungs- bzw. staatsrechtliche Gleichstellung der Bundesländer (mit jeweils einer Stimme) im Bundesrat für unerlässlich bzw. notwendig befunden. Daher konnte bzw. kann aus dem finanzwirtschaftlichen Status ‚Geberland‘ vonseiten des betreffenden Bundeslandes kein politischer Herrschafts- oder Unterwerfungsanspruch gegenüber dem ‚Nehmerland‘ hergeleitet werden: Dieses Regelwerk kann nur im Konsens geändert werden. Das Geben ist Pflicht und das Nehmen ist Recht – unter Gleichen.

## 2.3. DIE LINKE: „Das Prinzip der degressiven Proportionalität ist in einer sich entwickelnden staatlichen Gemeinschaft wie der EU richtig und unvermeidbar, aber...“

Den Gründen der Partei DIE LINKE mangelt es an Vergewisserung in diese Richtung und insofern mangelt es nicht nur an Klarheit über das „Demokratieprinzip des Grundgesetzes“. Sondern es

herrscht dadurch bedingt auch Unsicherheit vor hinsichtlich der Bewertung des gegenwärtigen Stadiums der Entwicklung des politischen Systems der EU (als einer nur vermittelten Repräsentation der politischen Machtlagen der Mitgliedsstaaten). Diese Unsicherheit, die schließlich übergeht in Unduldsamkeit, kann beispielhaft anhand der nachfolgend wiedergegebenen Argumentation der Organklage zum Prinzip der degressiven Proportionalität verdeutlicht werden:

„Der [Lissabon-]Vertrag sieht in Art. 14 II ... vor: ‚Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.‘ Malta hat ca. 380.000 Einwohner und sechs Abgeordnete. Die Bundesrepublik hat ca. 82 Mio. Einwohner und 96 Sitze. In Malta würden ca. 6300 Einwohner von einem Abgeordneten vertreten, in der BRD sind es ca. 854000 Einwohner, die von einem Abgeordneten vertreten würden. Dabei geht es nicht um einen unterschiedlichen Erfolgswert der Stimmen, wie er beim Mehrheitswahlrecht auch eintreten kann. Vielmehr normiert der Vertrag eine strukturell ungleiche Repräsentation der europäischen Völker.

Nun lässt sich einwenden, dass der Stand der europäischen Integration verstanden als Zusammenwachsen der Völker insbesondere nach den umfangreichen Erweiterungen es noch nicht zulässt, eine gleiche Repräsentation einzuführen, weil die kleineren Staaten ansonsten mit sehr wenigen eigenen Abgeordneten vertreten sein würden. Das Prinzip der degressiven Proportionalität ist in einer sich entwickelnden staatlichen Gemeinschaft wie der EU richtig und unvermeidbar, aber es markiert Grenzen der demokratischen Legitimation des Europäischen Parlaments. Das Problem liegt hier wie bei anderen Fragen der Parlamentsrechte in der eingeschränkten demokratischen Reformbereitschaft. Mit dem Lissaboner Vertrag wurden keine Schritte in Richtung Wahlrechtsgleichheit eingeleitet, vielmehr wurde die mit dem Nizza-Vertrag bestehende Ungleichheit verstärkt, und es fehlt jeder rechtliche und auch politische Hinweis darauf, dass die gleiche Repräsentation Ziel der Europäischen Union sein wird. [...] Das Europäische Parlament vermittelt nicht in dem Umfang demokratische Legitimation, wie es dem von Art. 79...GG geforderten Demokratieprinzip entsprechen würde“ (8).

Dem Prinzip der degressiven Proportionalität liegt das Prinzip der Staaten-Gleichheit zugrunde – jenem Prinzip, das zunächst bestimmend war in der Antihitlerkoalition und das dann konstitutiv war für die Herausbildung solcher supranationalen Zusammenschlüsse wie die Vereinten Nationen und schließlich die Europäische Union. Dieses Prinzip war bzw. ist prägend für die EU, verstanden als Gegenentwurf zum reichsdeutschen Gestaltungsanspruch in bezug auf Europa. Es bildet das eine von den beiden Hauptunterscheidungsmerkmalen zwischen EU und Deutscheuropa. Das zweite Merkmal betrifft den Zielanspruch der EU, in der gesamten Union schrittweise angeglichenen Lebensverhältnisse herzustellen – im signifikanten Unterschied zum Charakter Deutscheuropas als einem hierar-

chischen Gebilde mit abgestufter wirtschaftlicher Aktivität, ausgehend vom Zentrum zur Peripherie. Wer sich beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des politischen Systems der EU keine Rechenschaft ablegt über die weitreichenden Konsequenzen, die aus der Aufhebung desselben – wie er beruht auf der Beachtung der beiden o. a. Prinzipien! – notwendigerweise folgen, der muss mit Vereinnahmungsversuchen rechnen, die ihn ununterscheidbar in solcher politischen Umarmung verschwinden lassen. Dies soll kurz anhand der diesbezüglichen Position der Gauweiler-Klage in Sachen Lissabonvertrag beim BVerfG verdeutlicht werden.

#### **2.4. Gauweiler /CSU: „Ein Wähler aus Malta hat beispielsweise mit seiner Stimme dreizehn mal so viel Einfluss, wie ein Wähler aus Deutschland, und das entspricht nicht dem Demokratieprinzip...“**

Für die Klägerseite Gauweiler fungierte (neben Prof. Schachtschneider) der Freiburger Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechtler Prof. Dieter Murswiek (früher NPD-Mitglied, dann Eintritt in die CDU) als Gutachter und Prozessbevollmächtigter. Der Deutschlandfunk (22.05.2009 – Das ewige Provisorium) zitierte ihn mit folgender Feststellung: „Ein Wähler aus Malta hat beispielsweise mit seiner Stimme dreizehn mal so viel Einfluss, wie ein Wähler aus Deutschland, und das entspricht nicht dem Demokratieprinzip“ Zeit online (29.06.2009 – Lissabonvertrag. Verfassungsgericht lässt Skepsis erkennen) zitiert ihn mit einer weiteren Feststellung in diese Richtung: „Das Wahlrecht zum EU-Parlament, das kleine Staaten gegenüber großen wie Deutschland bevorzuge, sei ‚krass demokratiewidrig‘, es sei ‚undemokratischer als das preußische Dreiklassenwahlrecht‘ ...“ Diesen historisch und sachlich danebengreifenden Vergleich hat sich leider auch DIE LINKE einfallen lassen – es sei dahingestellt, wer da von wem womöglich auch noch „gekupfert“ hat.

In seinem Gutachten (9) für die o. a. Gauweiler-Klage hat Murswiek dieses Thema der – nach dem Vertrag von Lissabon immer noch geltende[n] stark disproportionale[n] Bevorzugung der Wähler und Kandidaten aus kleineren Staaten gegenüber denen aus größeren Staaten“ (S.111) an diversen Stellen behandelt. Hier soll abschließend folgender Abschnitt wiedergegeben werden:

„... (3) Die fehlende demokratische Gleichheit Das zentrale Konstitutionsprinzip der Demokratie ist die Gleichheit aller Staatsbürger: Es gibt keine Privilegien bei der Teilhabe an der demokratischen Willensbildung. Jeder einzelne hat die gleiche Stimme und die gleiche Partizipationschance. Dieses fundamentale und zum unaufgebbaren Kern der Demokratie gehörende Prinzip wird auf der Ebene der Europäischen Union nicht verwirklicht.

– Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments richtete sich bisher nach nationalen Kontingenten ... und auch künftig nach einem an der Größe der Staaten orientierten disproportionalen Verteilungsschlüssel... Die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Abgeordneten ist degressiv proportional zur Zahl der Wahlberechtigten in den Mitgliedstaaten gestaffelt mit der Folge, daß kleine, bevölkerungsarme Mitgliedstaaten in Relation zu ihrer Bevölkerung wesentlich mehr Abgeordnete ins Europäische Parlament entsenden als große, bevölkerungsreiche Staaten. So vertritt nach dem bisher geltenden Recht ein Abgeordneter aus Malta etwa 76.000 Bürger, während ein deutscher

Abgeordneter 826.000 Bürger repräsentiert. Das Stimmgewicht eines maltesischen Wählers ist also mehr als 10 mal so groß wie das Stimmgewicht eines deutschen Wählers. Das wird sich nach dem Vertrag von Lissabon nicht wesentlich ändern.“ (S.88)

*Hunno Hochberger*

#### Quellen:

- (1) BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 1 – 421, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630\\_2bve00208.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve00208.html). Literaturhinweis: Frank Schorkopf / Grundgesetz und Überstaatlichkeit – Konflikt und Harmonie in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands; Tübingen 2007. Der Autor war von 2002–2005 wiss. Mitarbeiter beim 2. Senat des BVerfG im Dezernat von Prof. Dr. Udo Di Fabio; diese Studie wurde 2007 als Habilitationsschrift an Universität Bonn angenommen.
- (2) Alfred Küstler/ Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Grundgesetz ist „europafreundlich“ – Harter Fakt. Die EU ist eine Wirtschaftseinheit; in Politische Berichte Nr. 7/2009, S. 4f.
- (3) Pressehandreichung: Elemente der Verfassungsklage gegen den Lissaboner Vertrag – 13.06.2009; Antrag im Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag. Fraktion DIE LINKE; Verfassungsbeschwerde ge-

gen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag. Dr. Dieter Dehm u. a. – beides 24.06.2008; entsprechende Downloads unter: <http://www.dieter-dehm.de>

- (4) „Bei der **Implied-Powers-Doktrin** handelt es sich um eine aus dem **US-amerikanischen Recht** stammende **Auslegungsregel des Völkerrechts**. Danach sind **Kompetenzvorschriften** in völkerrechtlichen Verträgen so auszulegen, dass sie auch die ungeschriebenen Kompetenzen beinhalten, ohne die die Wahrnehmung der ausdrücklich geschriebenen Kompetenzvorschriften nicht möglich wäre und ohne die sie nicht sinnvoll zur Anwendung kämen.“ – in: [de.wikipedia.org/wiki/Implied-Powers-Doktrin](http://de.wikipedia.org/wiki/Implied-Powers-Doktrin)
- (5) Dieter Dehm /Mai 2009, Verfassungsklage – Lissabonvertrag; in [http://die-linke.de/partei/zusammenschlusse/ag\\_betrieb\\_und\\_gewerkschaft/betrieb\\_gewerkschaft\\_die\\_zeitung\\_der\\_ag/detail](http://die-linke.de/partei/zusammenschlusse/ag_betrieb_und_gewerkschaft/betrieb_gewerkschaft_die_zeitung_der_ag/detail)
- (6) in: [de.wikipedia.org/wiki/Länderfinanzausgleich](http://de.wikipedia.org/wiki/Länderfinanzausgleich)
- (7) in: [dejure.org/gesetze/GG/107.html](http://dejure.org/gesetze/GG/107.html)
- (8) siehe unter Anm. 3 in: Antrag im Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag. Fraktion DIE LINKE
- (9) Der Vertrag von Lissabon und das Grundgesetz. Rechtsgutachten über die Zulässigkeit und Begründetheit verfassungsgerichtlicher Rechtsbehelfe gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die deutsche Begleitgesetzgebung; in: [www.peter-gauweiler.de/pdf/Vertr%20Lissabon%20Gutachten.pdf](http://www.peter-gauweiler.de/pdf/Vertr%20Lissabon%20Gutachten.pdf)

#### Dokumentation

## Auszüge aus der Entscheidung des 2. Senats des BVerfG in Sachen Lissabonvertrag, 30. Juni 2009

### [1. Vorgaben des Grundgesetzes betreffend Beteiligung an einem europäischen Staatenverbund]

#### [Ermächtigung zur europäischen Integration durch das Grundgesetz erlaubt eine andere Gestaltung politischer Willensbildung]

- „2 19 – Die grundgesetzliche Ausgestaltung des Demokratieprinzips ist offen für das Ziel, Deutschland in eine internationale und europäische Friedensordnung einzufügen. Die dadurch ermöglichte neue Gestalt politischer Herrschaft unterliegt nicht schematisch den innerstaatlich geltenden verfassungsstaatlichen Anforderungen und darf deshalb nicht umstandslos an den konkreten Ausprägungen des Demokratieprinzips in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat gemessen werden. Die Ermächtigung zur europäischen Integration erlaubt eine andere Gestaltung politischer Willensbildung, als sie das Grundgesetz für die deutsche Verfassungsordnung bestimmt.(...)“

#### [Gleichberechtigte Integration in die Europäische Union bedeute keine Unterwerfung unter fremde Mächte]

- 220 – „...Die deutsche Verfassung ist auf Öffnung der staatlichen Herrschaftsordnung für das friedliche Zusammenwirken der Nationen und die europäische Integration gerichtet. Weder die gleichberechtigte Integration in die Europäische Union noch die Einfügung in friedenserhaltende Systeme wie die Vereinten Nationen bedeuten eine Unterwerfung unter fremde Mächte. Es handelt sich vielmehr um freiwillige, gegenseitige und gleichberechtigte Bindung, die den Frieden sichert und die politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch gemeinsames koordiniertes Handeln stärkt. Das Grundgesetz schützt individuelle Freiheit – als Selbstbestimmung des Einzelnen – nicht mit dem Ziel, bindungslose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Interessendurchsetzung zu fördern. Gleiches gilt für das souveräne Selbstbestimmungsrecht der politischen Gemeinschaft.“

#### [Mitwirkung Deutschlands an wechselseitigem friedlichem Interessenausgleich und organisiertem Miteinander in Europa]

- „222 – ..Die Präambel des Grundgesetzes betont nach den Erfahrungen verheerender Kriege, gerade auch unter den europäischen Völkern, nicht nur die sittliche Grundlage verantworteter Selbstbestimmung, sondern auch den Willen, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Dies wird konkretisiert durch die Ermächtigungen zur Integration in die Europäische Union (Art. 23 Abs. 1 GG), zur Beteiligung an zwischenstaatlichen Einrichtungen (Art. 24 Abs. 1 GG) und zur Einfügung in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) sowie durch das Verbot von Angriffskriegen (Art. 26 GG). Das Grundgesetz will die Mitwirkung Deutschlands an internationalen Organisationen, eine zwischen den Staaten hergestellte Ordnung des wechselseitigen friedlichen Interessenausgleichs und ein organisiertes Miteinander in Europa.“

#### [Grundgesetz löst sich von einer selbstgenügsamen und selbtherrlichen Vorstellung souveräner Staatlichkeit]

- „223 – In den Zielen der Präambel wird dieses Souveränitätsverständnis sichtbar. Das Grundgesetz löst sich von einer selbstgenügsamen und selbtherrlichen Vorstellung souveräner Staatlichkeit und kehrt zu einer Sicht auf die Einzelstaatsgewalt zurück, die Souveränität als „völkerrechtlich geordnete und gebundene Freiheit“ auffasst (...). Es bricht mit allen Formen des politischen Machiavellismus und einer rigiden Souveränitätsvorstellung, die noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Recht zur Kriegsführung – auch als Angriffskrieg – für ein selbstverständliches Recht des souveränen Staates hielt (...).“

#### [Grundgesetz erlaubt Abweichungen von den Organisationsprinzipien innerstaatlicher Demokratie]

- 227 – „Das dem Deutschen Volk von der Präambel und von Art. 23 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgegebene Integrationsziel sagt nichts über den endgültigen Cha-

rakter der politischen Verfasstheit Europas. Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung an einer friedensförderlichen supranationalen Kooperationsordnung. Dies schließt nicht die Verpflichtung ein, demokratische Selbstbestimmung auf der supranationalen Ebene uneingeschränkt in den Formen zu verwirklichen, die das Grundgesetz innerstaatlich für den Bund und über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die Länder vorschreibt, sondern erlaubt Abweichungen von den Organisationsprinzipien innerstaatlicher Demokratie, die durch die Erfordernisse einer auf dem Prinzip der Staatengleichheit gründenden und völkervertraglich ausgehandelten Europäischen Union bedingt sind."

## **[2. Demokratieprinzip und Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union]**

**[Die Ermächtigung, supranationale Zuständigkeiten auszuüben, stammt von den Mitgliedstaaten einer solchen Einrichtung]**

- 231 - „...Die Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union oder andere zwischenstaatliche Einrichtungen erlaubt eine Verlagerung von politischer Herrschaft auf internationale Organisationen. Die Ermächtigung, supranationale Zuständigkeiten auszuüben, stammt allerdings von den Mitgliedstaaten einer solchen Einrichtung. Sie bleiben deshalb dauerhaft die Herren der Verträge. Die Quelle der Gemeinschaftsgewalt und der sie konstituierenden europäischen Verfassung im funktionellen Sinne sind die in ihren Staaten demokratisch verfassten Völker Europas. Die „Verfassung Europas“, das Völkervertrags- oder Primärrecht, bleibt eine abgeleitete Grundordnung. Sie begründet eine im politischen Alltag durchaus weitreichende, aber immer sachlich begrenzte überstaatliche Autonomie.

Autonomie kann hier nur - wie im Recht der Selbstverwaltung gebräuchlich - als eine zwar selbständige, aber abgeleitete, das heißt von anderen Rechtssubjekten eingeräumte Herrschaftsgewalt verstanden werden. Dagegen beansprucht die völker- und staatsrechtliche Souveränität gerade für ihre konstitutionellen Grundlagen die Unabhängigkeit von fremdem Willen (...). Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine internationale Organisation rechtsfähig ist, also ihrerseits als Subjekt in völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen verbindlich handeln kann. Es kommt darauf an, wie das grundlegende Rechtsverhältnis zwischen der internationalen Organisation zu den Mitglied- und Vertragsstaaten ausgestaltet ist, die diese Organisation geschaffen und ihr die Rechtsfähigkeit verliehen haben.“

**[Keine Übertragung von Hoheitsrechten dergestalt, dass daraus eigenständig weitere EU-Zuständigkeiten begründet werden können]**

- 233 - „...Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane nicht, Hoheitsrechte derart zu übertragen, dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die Europäische Union begründet werden können. Es untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz (...).“

**[Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Pflicht der EU, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten]**

- 234 - „Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist deshalb nicht nur ein europarechtlicher Grundsatz (...), sondern nimmt - ebenso wie die Pflicht der Europäischen Union, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten (...) - mitgliedstaatliche Ver-

fassungsprinzipien auf. Das europarechtliche Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die europarechtliche Pflicht zur Identitätsachtung sind insoweit vertraglicher Ausdruck der staatsverfassungsrechtlichen Grundlegung der Unionsgewalt.“

**[Grundgesetz: Wer auf Integration baut, muss mit eigenständiger Willensbildung der Unionsorgane rechnen]**

- „237 - ...Jede Einfügung in friedenserhaltende Systeme, in internationale oder supranationale Organisationen eröffnet die Möglichkeit, dass sich die geschaffenen Einrichtungen, auch und gerade wenn deren Organe auftragsgemäß handeln, selbständig entwickeln und dabei eine Tendenz zu ihrer politischen Selbstverstärkung aufweisen. Ein zur Integration ermächtigendes Gesetz - wie das [vom Bundestag mehrheitlich verabschiedete /H.H.] Zustimmungsgesetz [zum Beitritt Deutschlands zum Lissabonvertrag /H.H.] - kann daher trotz des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung immer nur ein Programm umreißen, in dessen Grenzen dann eine politische Entwicklung stattfindet, die nicht in jedem Punkt vorherbestimmt sein kann. Wer auf Integration baut, muss mit der eigenständigen Willensbildung der Unionsorgane rechnen. Hinzunehmen ist daher eine Tendenz zur Besitzstandswahrung (acquis communautaire) und zur wirksamen Kompetenzauslegung im Sinne der US-amerikanischen implied powers-Doktrin (...). Dies ist Teil des vom Grundgesetz gewollten Integrationsauftrags.“

**[Politische Union meint die gemeinsame Ausübung von öffentlicher Gewalt]**

- 248 - „...Die vom Demokratieprinzip im geltenden Verfassungssystem geforderte Wahrung der Souveränität im vom Grundgesetz angeordneten integrationsoffenen und völkerrechtsfreundlichen Sinne, bedeutet für sich genommen nicht, dass eine von vornherein bestimmbare Summe oder bestimmte Arten von Hoheitsrechten in der Hand des Staates bleiben müssten. Die von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG erlaubte Mitwirkung Deutschlands an der Entwicklung der Europäischen Union umfasst neben der Bildung einer Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft auch eine politische Union. Politische Union meint die gemeinsame Ausübung von öffentlicher Gewalt, einschließlich der gesetzgebenden, bis hinein in die herkömmlichen Kernbereiche des staatlichen Kompetenzraums. Dies ist in der europäischen Friedens- und Einigungsidee insbesondere dort angelegt, wo es um die Koordinierung grenzüberschreitender Lebenssachverhalte geht und um die Gewährleistung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Rechtsraumes, in dem sich Unionsbürger frei entfalten können (...).“

**[Den Mitgliedstaaten muss ein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung wesentlicher Sachbereiche verbleiben]**

- 249 - „...Die europäische Vereinigung auf der Grundlage einer Vertragsunion souveräner Staaten darf allerdings nicht so verwirklicht werden, dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt. Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen, sowie für solche politische Entscheidungen, die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind, und die sich im parteipolitisch und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten. Zu wesentlichen Bereichen demokratischer Ge-



staltung gehören unter anderem die Staatsbürgerschaft, das zivile und militärische Gewaltmonopol, Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kreditaufnahme sowie die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Eingriffstatbestände, vor allem bei intensiven Grundrechtseingriffen wie dem Freiheitsentzug in der Strafrechtspflege oder bei Unterbringungsmaßnahmen. Zu diesen bedeutsamen Sachbereichen gehören auch kulturelle Fragen wie die Verfügung über die Sprache, die Gestaltung der Familien- und Bildungsverhältnisse, die Ordnung der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit oder der Umgang mit dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis.“

### **[3. Demokratieprinzip und EU-Organenebene: vermittelte Repräsentation der politischen Machtlagen der Mitgliedstaaten]**

**[Demokratie: verfahrensrechtlich geregelter Kampf, der um die Erringung der Mehrheit in einem Mehrparteiensystem geführt wird]**

- 270 - „In einer Demokratie muss das Volk Regierung und Gesetzgebung in freier und gleicher Wahl bestimmen können. Dieser Kernbestand kann ergänzt sein durch plebiszitäre Abstimmungen in Sachfragen, die auch in Deutschland durch Änderung des Grundgesetzes ermöglicht werden könnten. Im Zentrum politischer Machtbildung und Machtbehauptung steht in der Demokratie die Entscheidung des Volkes: Jede demokratische Regierung kennt die Furcht vor dem Machtverlust durch Abwahl. Das Bundesverfassungsgericht hat Demokratie in seinem Urteil zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands im Jahr 1956 als den verfahrensrechtlich geregelten ‚Kampf um die politische Macht‘ beschrieben, der um die Erringung der Mehrheit geführt wird. Es gehe dabei um den Willen der tatsächlichen Mehrheit des Volkes, der in sorgfältig geregelten Verfahren ermittelt werde und dem eine freie Diskussion vorausgehe. Dass die Mehrheit ‚immer wechseln kann‘, dass ein Mehrparteiensystem und das Recht ‚auf organisierte politische Opposition‘ bestehen, wurde als konstitutiv für die demokratische Organisation von Staatsgewalt angesehen (...).“

**[Da und soweit die EU selbst nur abgeleitete öffentliche Gewalt ausübt, braucht sie innerstaatlichen Demokratie-Anforderungen nicht vollständig zu genügen]**

- 271 - „Die Europäische Union selbst erkennt diesen demokratischen Kerngedanken als gemeineuropäische Verfassungstradition an (...), indem sie entsprechende Strukturanforderungen an die Mitgliedstaaten stellt und deren tatsächliches Fortwirken zu einer Voraussetzung für die Mitwirkung an der europäischen Integration erklärt (...). Da und soweit sie aber selbst nur abgeleitete öffentliche Gewalt ausübt, braucht die Europäische Union den Anforderungen nicht vollständig zu genügen. Auf der europäischen Ebene ist der Rat anders als im Bundesstaat keine zweite Kammer, sondern das Vertretungsorgan der Herren der Verträge und dementsprechend nicht proportional repräsentativ, sondern nach dem Bild der Staatengleichheit verfasst. Das Europäische Parlament ist als ein unmittelbar von den Unionsbürgern gewähltes Vertretungsorgan der Völker eine eigenständige zusätzliche Quelle für demokratische Legitimation (...). Als Vertretungsorgan der Völker in einer supranationalen und als solche von begrenztem Einheitswillen geprägten Gemeinschaft kann und muss es in seiner Zusammensetzung nicht den Anforderungen entsprechen, die sich

auf der staatlichen Ebene aus dem gleichen politischen Wahlrecht aller Bürger ergeben. Die Kommission muss als ein supranationales, besonderes Organ ebenfalls nicht umfänglich den Bedingungen einer entweder dem Parlament oder der Mehrheitsentscheidung der Wähler voll verantwortlichen Regierung genügen, weil sie selbst nicht in vergleichbarer Weise dem Wählerwillen verpflichtet ist.“

**[Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Erhaltung der Balance der Unionszuständigkeiten und mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten]**

- 272 - „Solange die europäische Zuständigkeitsordnung nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in kooperativ ausgestalteten Entscheidungsverfahren unter Wahrung der staatlichen Integrationsverantwortung besteht und solange eine ausgewogene Balance der Unionszuständigkeiten und der staatlichen Zuständigkeiten erhalten bleibt, kann und muss die Demokratie der Europäischen Union nicht staatsanalog ausgestaltet sein. Vielmehr steht es der Europäischen Union frei, mit zusätzlichen neueren Formen transparenter oder partizipativ angelegter politischer Entscheidungsverfahren nach eigenen Wegen demokratischer Ergänzung zu suchen. (...).“

**[Gegenwärtigen Integrationsstand der EU und Legitimationsniveau einer staatlich verfassten Demokratie]**

- 276 - „...Die Europäische Union erreicht beim gegenwärtigen Integrationsstand auch bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon noch keine Ausgestaltung, die dem Legitimationsniveau einer staatlich verfassten Demokratie entspricht.“

**[Beteiligung Deutschlands an der EU: Erweiterung des verfassungsrechtlichen Föderalmodells um eine überstaatlich kooperative Dimension]**

- 277 - „Nicht nur aus der Sicht des Grundgesetzes handelt es sich bei der Beteiligung Deutschlands an der Europäischen Union indes nicht um die Übertragung eines Bundesstaatsmodells auf die europäische Ebene, sondern um die Erweiterung des verfassungsrechtlichen Föderalmodells um eine überstaatlich kooperative Dimension. (...). Auch gemessen an den Grundsätzen der freien und gleichen Wahl und den Erfordernissen einer gestaltungskräftigen Mehrheitsherrschaft entspricht die Europäische Union nicht der Bundesebene im Bundesstaat. Der Vertrag von Lissabon ändert demnach nichts daran, dass der Bundestag als Repräsentationsorgan des Deutschen Volkes im Mittelpunkt eines verflochtenen demokratischen Systems steht.“

**[Die Europäische Union bleibt auch als Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten]**

- 278 - „Die Europäische Union entspricht demokratischen Grundsätzen, weil sie bei qualitativer Betrachtung ihrer Aufgaben- und Herrschaftsorganisation gerade nicht staatsanalog aufgebaut ist. Die mit den Antrags- und Beschwerdeschriften vorgetragene, im Mittelpunkt der Angriffe stehende Behauptung, mit dem Vertrag von Lissabon werde das demokratische Legitimationssubjekt ausgetauscht, ist unzutreffend. Die Europäische Union bleibt auch als Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten. Es ist deshalb beim gegenwärtigen Integrationsstand nicht geboten, das europäische Institutionensystem demokratisch in einer staatsanalogen Weise auszugestalten. Angesichts der fortbestehenden Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und bei einer wortlautgemäßen, sinn- und zweckentsprechenden Auslegung der durch den Vertrag von Lissabon neu eingeräumten Zuständigkeiten muss die Zusammensetzung des Europäischen Parla-

ments nicht in der Weise gleichheitsgerecht sein, dass auf Unterschiede im Stimmgewicht der Unionsbürger in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten verzichtet wird.“

**[Die demokratische Grundregel der wahlrechtlichen Erfolgchancengleichheit gilt nicht in einem supranationalen Vertretungsorgan]**

- 279 – „...Die demokratische Grundregel der wahlrechtlichen Erfolgchancengleichheit („one man, one vote“) gilt nur innerhalb eines Volkes, nicht in einem supranationalen Vertretungsorgan, das - wenngleich nunmehr unter besonderer Betonung der Unionsbürgerschaft - eine Vertretung der miteinander vertraglich verbundenen Völker bleibt.“

**[EU-Parlament: Vertretung der mitgliedstaatlichen Völker in den jeweils zugewiesenen nationalen Kontingenten von Abgeordneten]**

- 280 – „Gemessen an verfassungsstaatlichen Erfordernissen fehlt es der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an einem durch gleiche Wahl aller Unionsbürger zustande gekommenen politischen Entscheidungsorgan mit der Fähigkeit zur einheitlichen Repräsentation des Volkswillens. Es fehlt, damit zusammenhängend, zudem an einem System der Herrschaftsorganisation, in dem ein europäischer Mehrheitswille die Regierungsbildung so trägt, dass er auf freie und gleiche Wahlentscheidungen zurückreicht und ein echter und für die Bürger transparenter Wettstreit zwischen Regierung und Opposition entstehen kann. Das Europäische Parlament ist auch nach der Neuformulierung in Art. 14 Abs. 2 EUV-Lissabon und entgegen dem Anspruch, den Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon nach seinem Wortlaut zu erheben scheint, kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes. Dies spiegelt sich darin, dass es als Vertretung der Völker in den jeweils zugewiesenen nationalen Kontingenten von Abgeordneten nicht als Vertretung der Unionsbürger als ununterschiedene Einheit nach dem Prinzip der Wahlgleichheit angelegt ist.“

**[Die degressiv proportionale Zusammensetzung des EU-Parlaments steht zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatengleichheit und dem staatlichen Prinzip der Wahlrechtsgleichheit]**

- 284 – „...Das Europäische Parlament bleibt vor diesem Hintergrund in der Sache wegen der mitgliedstaatlichen Kontingentierung der Sitze eine Vertretung der Völker der Mitgliedstaaten. Die degressiv proportionale Zusammensetzung, die Art. 14 Abs. 2...EUV-Lissabon für das Europäische Parlament vorschreibt, steht zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatengleichheit und dem staatlichen Prinzip der Wahlrechtsgleichheit. Nach den primärrechtlichen Regelungen, die den Grundsatz der degressiven Proportionalität ansatzweise konkretisieren, beträgt die Höchstzahl der Abgeordneten 750 (zuzüglich des Präsidenten); kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze und keiner weniger als sechs Sitze (...). Das führt dazu, dass das Gewicht der Stimme des Staatsangehörigen eines bevölkerungsschwachen Mitgliedstaates etwa das Zwölfwache des Gewichts der Stimme des Staatsangehörigen eines bevölkerungsstarken Mitgliedstaates betragen kann.“

**[Anwendung des Prinzips der degressiven Proportionalität: Anzahl der Mandatskontingente eines Mitgliedstaates]**

- 285 – „Das Europäische Parlament hat am 11. Oktober 2007 einen die Geltung des Art. 14 Abs. 2...EUV-Lissabon bereits vorwegnehmenden Beschlussentwurf unterbreitet (...). Dieser Beschlussentwurf wurde durch die Regierungskonferenz gebilligt (...). Er kann

erst nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vom Europäischen Rat angenommen werden. Nach dem Beschlussentwurf soll das Prinzip der degressiven Proportionalität dergestalt angewendet werden, dass die Mindest- und Höchstgröße der Mandatskontingente voll ausgenutzt wird, die Anzahl der Mandatskontingente eines Mitgliedstaates im ungefähren Verhältnis zur Größe seiner Bevölkerung steht und die Anzahl der Einwohner, die durch ein Mandat vertreten werden, in Mitgliedstaaten mit einer größeren Bevölkerung höher ist (...). Der Bundesrepublik Deutschland werden 96 Sitze zugesprochen (...). Nach dem Beschlussentwurf würde ein in Frankreich gewählter Abgeordneter etwa 857.000 Unionsbürger vertreten und damit soviel wie ein in Deutschland gewählter mit ebenfalls etwa 857.000. Ein in Luxemburg gewählter Abgeordneter würde demgegenüber aber mit etwa 83.000 Luxemburger Unionsbürgern nur ein Zehntel davon vertreten, bei Malta wäre es mit etwa 67.000 sogar nur etwa ein Zwölftel davon; bei einem mittelgroßen Staat wie Schweden würde jeder gewählte Abgeordnete etwa 455.000 Unionsbürger aus seinem Land im Europäischen Parlament vertreten (...).“

**[Repräsentiert werden die in ihren Staaten organisierten Völker Europas mit ihren jeweiligen durch demokratische gleichheitsgerechte Wahl zustande gekommenen parteipolitisch präformierten Kräfteverhältnissen]**

- 286 – „Derartig ausgeprägte Ungleichgewichte werden in föderalen Staaten regelmäßig nur für die zweite Kammer neben dem Parlament - in Deutschland und Österreich entspricht dieser zweiten Kammer der Bundesrat, in Australien, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika der Senat - toleriert. Sie werden aber nicht in der Volksvertretung selbst hingenommen, weil diese sonst das Volk nicht in einer vom personalen Freiheitsprinzip ausgehenden gleichheitsgerechten Weise repräsentieren kann. Die Ausgestaltung des Wahlrechts in der Europäischen Union muss aber kein Widerspruch zu Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon sein, wonach die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der repräsentativen Demokratie beruht; denn die Demokratien der Mitgliedstaaten mit ihren Mehrheitsverhältnissen und Richtungsentscheidungen werden auf europäischer Organebene im Rat und eben auch im Parlament repräsentiert. Es handelt sich dabei also um eine nur vermittelte Repräsentation der politischen Machtlagen der Mitgliedstaaten. Dies ist ein maßgeblicher Grund dafür, dass es als unzureichend wahrgenommen würde, wenn ein kleiner Mitgliedstaat im Europäischen Parlament bei stärkerer Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl etwa mit nur einem Abgeordneten vertreten wäre. Die repräsentative Abbildung der nationalen Mehrheitsverhältnisse wäre sonst, so wird von betroffenen Staaten eingewandt, auf europäischer Ebene nicht mehr möglich. Repräsentiert im Sinne des Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon wird schon aus dieser Erwägung heraus deshalb nicht das europäische Volk, sondern die in ihren Staaten organisierten Völker Europas mit ihren jeweiligen durch demokratische gleichheitsgerechte Wahl zustande gekommenen parteipolitisch präformierten Kräfteverhältnissen.“

**[Anknüpfung der Repräsentation im EU-Parlament an die Staatsangehörigkeit: Wertungswiderspruch zur Grundlage ihres Selbstverständnisses als Bürgerunion, der nur mit dem Charakter der EU als Verbund souveräner Staaten erklärt werden kann]**

- 287 – „Diese Erwägung macht zugleich verständlich, warum die Repräsentation im Europäischen Parlament nicht an die Gleichheit der Unionsbürger (Art. 9

EUV-Lissabon), sondern an die Staatsangehörigkeit anknüpft; ein Kriterium, das an sich für die Europäische Union ein absolutes Unterscheidungsverbot ist. Damit politische Projekte wie die Wirtschaftsunion gelingen können, ist eine zentrale Idee des europäischen Integrationsverbandes seit seiner Gründung, Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu verbieten oder zu beschränken (...). Die Konzeption des Binnenmarkts beruht auf der Überzeugung, dass es keinen Unterschied macht, aus welchem Mitgliedstaat eine Ware oder eine Dienstleistung stammt, woher ein Arbeitnehmer oder Unternehmer kommt und welcher Herkunft Investitionen sind. Doch eben dieses Kriterium der Staatsangehörigkeit soll gemäß Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 3 EUV-Lissabon entscheidend sein, wenn die politischen Einflussmöglichkeiten der Bürger in der Europäischen Union zugemessen werden. Damit befindet sich die Europäische Union in einem Wertungswiderspruch zu der Grundlage ihres Selbstverständnisses als Bürgerunion, der nur mit dem Charakter der Europäischen Union als Verbund souveräner Staaten erklärt werden kann.“

#### **[4. Demokratieprinzip und EU-Organebene: Ausgleichung der Überföderalisierung durch Transparenz und partizipative Demokratie]**

**[ Arbeitsweise der EU: weiterhin geprägt durch den Einfluss der verhandelnden Regierungen sowie die fachliche Verwaltungs- und Gestaltungskompetenz der Kommission, auch wenn die Mitwirkungsrechte des EU-Parlaments insgesamt gestärkt wurden]**

- 288 - „Die Demokratie der Europäischen Union ist zwar föderalisierten Staatsmodellen angenähert; gemessen am Grundsatz der repräsentativen Demokratie wäre sie aber erheblich überföderalisiert. Der Grundsatz der Staatengleichheit bleibt bei der personellen Zusammensetzung des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union an prinzipiell gleiche nationale Bestimmungsrechte gekoppelt. Selbst für ein gleichheitsgerecht gewähltes Europäisches Parlament wäre diese Struktur ein erhebliches Hindernis bei der personellen und sachlichen Durchsetzung eines repräsentativen parlamentarischen Mehrheitswillens. Der Gerichtshof muss auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon beispielsweise immer nach dem Grundsatz „ein Staat, ein Richter“ und unter bestimmendem Einfluss der Staaten unabhängig von der Zahl ihrer Einwohner personell besetzt werden. Die Arbeitsweise der Europäischen Union ist weiterhin durch den Einfluss der verhandelnden Regierungen sowie die fachliche Verwaltungs- und Gestaltungskompetenz der Kommission geprägt, auch wenn die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments insgesamt gestärkt wurden. Der parlamentarische Einfluss ist innerhalb dieses Systems mit der Einräumung des Vetorechts auf zentralen Gesetzgebungsgebieten folgerichtig fortentwickelt worden. Durch den Vertrag von Lissabon wird mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren das zur Regel, was unter gegenwärtiger Rechtsgeltung bereits sachlich in vielen Feldern prägend ist: Im Verfahren der Mitentscheidung kann eine Richtlinie oder eine Verordnung nicht gegen den Willen des Europäischen Parlaments zustandekommen.“

**[Demokratisches Defizit der europäischen Hoheitsgewalt]**

- 289 - „...Das – gemessen an staatlichen Demokratieanforderungen – bestehende Defizit der europäischen Hoheitsgewalt kann durch andere Regelungen des Vertrags von Lissabon nicht aufgehoben und insoweit

nicht gerechtfertigt werden.“

**[Die europäische Bürgerinitiative gilt zugleich als Maßnahme, die Bildung einer europäischen Öffentlichkeit zu befördern]**

- 290 - „(1) Die Europäische Union versucht, die bestehende erhebliche Überföderalisierung auszugleichen, vor allem durch die Stärkung der auf Beteiligung und auf Transparenz zielenden Rechte, sowohl der Bürger wie der Verbände, als auch durch eine Aufwertung der nationalen Parlamente und der Regionen. Der Vertrag von Lissabon stärkt diese auf verfahrensrechtliche Beteiligung gerichteten partizipativen Demokratiegehalte. Neben den Elementen ergänzend partizipativer Demokratie, wie dem Gebot, den Unionsbürgern und „repräsentativen“ Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten zu kommunizieren, sieht der Vertrag von Lissabon auch Elemente assoziativer und direkter Demokratie vor (...). Hierzu zählen der Dialog der Unionsorgane mit „repräsentativen“ Verbänden und der Zivilgesellschaft sowie die europäische Bürgerinitiative. Sie ermöglicht es, die Kommission unverbindlich aufzufordern, zu politischen Themen geeignete Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Eine solche Aufforderung unterliegt einem Quorum von mindestens einer Million Unionsbürgern, die aus einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ stammen müssen (...). Die Bürgerinitiative ist auf Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission begrenzt und bedarf der sekundärrechtlichen Ausgestaltung durch eine Verordnung (...). Die europäische Bürgerinitiative gilt zugleich als Maßnahme, die...Bildung einer europäischen Öffentlichkeit zu befördern.“

**[Beteiligung des EU-Rates im Rechtssetzungsverfahren: Die sogenannte doppelt-qualifizierte Mehrheit soll eine Majorisierung der Einwohnermehrheit im Rat vermeiden]**

- 291 - „(2) Als Rechtfertigung für die Ungleichheit der Wahl zum Europäischen Parlament wird auf den anderen Legitimationsstrang der europäischen Hoheitsgewalt verwiesen: Die Beteiligung des Rates im Rechtssetzungsverfahren, der bei Mehrheitsentscheidungen mit gewogenen Stimmen handelt. Die sogenannte doppelt-qualifizierte Mehrheit soll eine Majorisierung der Einwohnermehrheit im Rat vermeiden. Bei einer Abstimmungsmehrheit im Rat müsste demnach nicht nur eine Mehrheit von 55 % der Mitgliedstaaten, sondern zusätzlich eine Mehrheit von 65 % der „Bevölkerung der Union“ erreicht werden (...). Das geltende System der Stimmengewichtung, die den Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Stimmen je nach ihrer Größe zuweist, soll nach einer Übergangszeit entfallen.“

**[EU und Grundsatz der Staatengleichheit: Das neue Korrektiv der Bevölkerungsmehrheit nimmt Bezug auf die Einwohner der Mitgliedstaaten als Ausdruck der Vertretungsmächtigkeit des Ratsvertreters des betreffenden Mitgliedstaates]**

- 292 - „Mit diesem Ansatz des Vertrags von Lissabon nimmt die Europäische Union den klassischen völkerrechtlichen Grundsatz der Staatengleichheit – ein Staat eine Stimme – zwar wieder auf. Das neue Korrektiv der Bevölkerungsmehrheit schaltet jedoch ein weiteres Zurechnungsobjekt ein, das aus den Völkern der Mitgliedstaaten der Union besteht, wobei nicht auf die Unionsbürger als Subjekte politischer Herrschaft, sondern auf die Einwohner der Mitgliedstaaten als Ausdruck der Vertretungsmächtigkeit des Ratsvertreters des betreffenden Mitgliedstaates Bezug genommen wird. Hinter einer Entscheidung des Rates soll in Zukunft eine numerische Mehrheit der in der Europäischen Union lebenden Menschen stehen. Mit dieser einwohnerzahlabhängigen Gewichtung wird der

Überföderalisierung zwar entgegengewirkt, ohne indes damit das demokratische Wahlgleichheitsgebot zu erfüllen. Die demokratische Legitimation politischer Herrschaft wird bei der Wahlgleichheit und dem unmittelbaren parlamentarischen Repräsentationsmechanismus auch in Parteiendemokratien in der Kategorie des Wahlakts des Individuums gedacht und nicht am Maßstab der Summe Betroffener beurteilt.“

**[Defizit im unmittelbaren, durch die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments begründeten Legitimationsstrang der europäischen Hoheitsgewalt]**

- 293 – „(3) Auch die institutionelle Anerkennung der Parlamente der Mitgliedstaaten durch den Vertrag von Lissabon kann das Defizit im unmittelbaren, durch die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments begründeten Legitimationsstrang der europäischen Hoheitsgewalt nicht aufwiegen. Die Stellung nationaler Parlamente wird durch die Verminderung von Einstimmigkeitsentscheidungen und die Supranationalisierung der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erheblich gemindert. (...)“

**[Beteiligungs- und Petitionsrechte sollen und können unter den Bedingungen eines in den Aufgaben begrenzten Staatenverbundes das Legitimationsniveau in der Summe gleichwohl erhöhen]**

- 294 – „(4) Weder die zusätzlichen und in den Wirkungen der vielen Handlungsebenen und angesichts der Vielzahl von mitgliedstaatlichen Parlamenten stark verschachtelten Beteiligungsrechte noch assoziativ und direkt wirkende Petitionsrechte gegenüber der Kommission sind geeignet, die durch Wahl begründete Herrschaft der Mehrheit zu ersetzen. Sie sollen und können allerdings unter den Bedingungen eines in den Aufgaben begrenzten Staatenverbundes das Legitimationsniveau in der Summe gleichwohl erhöhen.“

**[Die Elemente partizipativer, assoziativer und direkter Demokratie können nur eine ergänzende und keine tragende Funktion bei der Legitimation europäischer Hoheitsgewalt haben]**

- 295 – „Die bloße Teilhabe der Bürger an politischer Herrschaft, die an die Stelle einer repräsentativen Selbstregierung des Volkes träte, kann den Legitimi-

onszusammenhang von auf Wahlen und Abstimmungen und sich darauf stützender Regierung nicht ersetzen: Der Vertrag von Lissabon führt nicht auf eine neue Entwicklungsstufe der Demokratie. Die Elemente partizipatorischer Demokratie, wie das Gebot, den Unionsbürgern und „repräsentativen“ Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten einzubringen, sowie die Elemente assoziativer und direkter Demokratie, können nur eine ergänzende und keine tragende Funktion bei der Legitimation europäischer Hoheitsgewalt haben. (...)“

**[Die Entwicklung der Organarchitektur der EU enthält Widersprüche, weil die Mitgliedstaaten dem Baumuster des Bundesstaates folgen, ohne die vertragliche und demokratische Grundlage dafür schaffen zu können]**

- 296 – „...Die Entwicklung der Organarchitektur durch den Vertrag von Lissabon enthält nicht nur eine Stärkung von Beteiligungsrechten und verbessert nicht nur die Durchschaubarkeit des Entscheidens etwa bei der Gesetzgebungstätigkeit des Rates. Sie enthält auch Widersprüche, weil die Mitgliedstaaten mit dem Vertrag dem Baumuster des Bundesstaates folgen, ohne die vertragliche und demokratische Grundlage dafür in der gleichen Wahl einer allein auf die Legitimationskraft eines Unionsvolks gestützten repräsentativen Volksvertretung und einer parlamentarischen europäischen Regierung schaffen zu können.“

**[Supranationaler Charakter der EU und Prinzip der begrenzten bzw. kontrolliert ausgeübten Einzelermächtigung: Die Mitgliedstaaten bleiben die Herren der Verträge]**

- 298 – „...Als supranationale Organisation muss die Europäische Union in ihrer Kompetenzausstattung und Kompetenzausübung unverändert dem Prinzip der begrenzten und kontrolliert ausgeübten Einzelermächtigung genügen. Gerade nach dem Scheitern des europäischen Verfassungsprojekts ist mit dem Vertrag von Lissabon hinreichend deutlich geworden, dass dieses Verbundprinzip weiter gilt. Die Mitgliedstaaten bleiben die Herren der Verträge (...)“

**Quelle:** BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. (1 – 421), <http://www.bverfg.de/entscheidungen/>

Kurs Wirtschaft – Sommer 2009

## Was braucht der Mensch?

Über Gerechtigkeit und gutes Leben, bedingungsloses Grundeinkommen und Mindestlohn

Im Sommer 2009 befasste sich die AG Wirtschaft mit der Debatte über ein bedingungsloses Grundeinkommen und den gewerkschaftlichen Bemühungen für einen gesetzlichen Mindestlohn.

### 1. Worüber reden wir?

In einem kurzen Einleitungsvortrag ging es zu Beginn um eine Eingrenzung des Themas. „Zu Beginn unserer Diskussion über Mindesteinkommen und Mindestlohn ist eine Klärung der Voraussetzungen sinnvoll“, hieß es darin. Des weiteren wurde auf die verschiedenen Einkommensquellen hingewiesen, auf die Bedeutung „kulturellen Kapitals“ und darauf, dass eine Vielzahl von öffentlichen Leistungen im Grunde auch eine Art „Mindesteinkommen“ darstellen, in Form öffentlicher Leistungen, zum Beispiel im Bereich der Daseinsvorsorge und der Schulpflicht.

„Unsere moderne Vorstellung des Einkommens sieht die individuelle Person als Empfänger von Einkom-

men, aber das ist eine unzulässige Vereinfachung. Konkreter bestimmen die Gesetze des Staates der modernen Industriegesellschaft die Einkommenssteuerpflichtigen, womit Alleinstehende sowie gemeinsam veranlagte Personenverbände gemeint sind, eine sinnvolle Konstruktion ...

#### Quellen von Einkommen

- vor allem der Verkauf der Arbeitskraft
- Leistungen des Staates an (gesetzlich definierte) Bedürftige
- Leistungen aus gesetzlich auferlegten oder freivertraglich vereinbarten Versicherungen (Ansparen / Absparen)
- Renditen aus Investitionen ...

#### Einkommen – Mittel zur Lebensführung und zur Produktion von kulturellem Kapital

Habitus und Stil der Lebensführung prägen sich nicht nur einkommensspezifisch aus. Ein weiterer, stark

differenzbildender Faktor ist das inkorporierte kulturelle Kapital, das die Person oder Personengruppe darstellt, die Einkommen empfängt ...

Die Produktion des kulturellen Kapitals einer Gesellschaft ist ein Prozess aus individueller Anstrengung und öffentlich rechtlichen, weithin verpflichtend bereitgestellten Dienstleistungen. Einkommen geht mithin nicht im Konsum von Mitteln der Lebensführung auf. In Bildungsprozessen bei Individuen akkumuliert es zum Kulturkapital.

Aus diesem kaum bestreitbaren Sachverhalt folgt ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Einkommen. Sie können im Sinne der Produktion von Kulturkapital „produktiv“ oder eben „unproduktiv“ verwendet werden.

Ein solches öffentliches Interesse wird bereits bei der Institutionalisierung einer allgemeinen Schulpflicht bemerkbar, also schon früh, einer der ersten Schritte der bürgerlichen Milieus zur staatstragenden Klasse. Da die allgemeine Schulpflicht zweifellos eine Leistung des modernen Steuerstaates darstellt, zeigt sich hier ein Bestandteil eines „Grundeinkommens“, das mit „Bedingungen“ rundum gespickt ist.“

## 2. Theorien der Gerechtigkeit und des „guten Lebens“

Im zweiten Teil befassten wir uns dann mit modernen Theorien über „Gerechtigkeit“ und „gutes Leben“.

### a) John Rawls: „Gerechtigkeit als Fairness“

Der 2002 verstorbene US-Amerikaner und Harvard-Professor John Rawls gilt seit seinem 1971 erschienenen Band über „Theorien der Gerechtigkeit“ als einer der Begründer des „egalitären“ (d.h. auf Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich zielenden) Liberalismus in den USA. Sein letztes Buch „Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf“ ist 2003 erstmals in deutscher Sprache bei Suhrkamp erschienen und gilt als ein „Klassiker“ der modernen Gerechtigkeitsphilosophie. Darin heißt es u.a.:

„Die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness betrachtet die Bürger als an der sozialen Kooperation Beteiligte und daher als Wesen, die zur Kooperation durchaus imstande sind, und zwar ein ganzes Leben lang. Derart aufgefasste Personen besitzen Kräfte, die man als „die beiden moralischen Vermögen“ bezeichnen darf. Diese Vermögen werden wir folgt erläutert:

- I. Das eine ist die Anlage zum Gerechtigkeitssinn, also die Fähigkeit, die für die fairen Bedingungen der sozialen Kooperation bestimmenden Prinzipien der politischen Gerechtigkeit zu verstehen, anzuwenden, sich von ihnen zum Handeln motivieren zu lassen (und nicht nur in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln).
- II. Das andere Vermögen ist die Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen, also die Fähigkeit, eine Konzeption des Guten zu vertreten, zu revidieren und rational durchzusetzen. Eine solche Konzeption ist eine geordnete Gruppe von Endzwecken und –zielen, die angibt, was nach Ansicht des Betreffenden im menschlichen Leben Wert hat bzw. was als durch und durch lohnendes Leben aufgefasst wird. Die Elemente einer solchen Konzeption sind normalerweise im Rahmen bestimmter religiöser, philosophischer oder moralischer Gesamtlehren angesiedelt, im Hinblick auf die die verschiedenen Zwecke und Ziele geordnete und

verstanden werden. Mit Hilfe solcher Lehren werden jene Elemente auch interpretiert.“ (a.a.O., Seite 44)

Die „Gleichheit“, die mit dieser Konzeption angestrebt wird, von Rawls ausdrücklich und gut überlegt ausdrücklich als „schwache Theorie“ des Guten bzw. der Gerechtigkeit definiert, enthält zwei wesentliche Elemente. Auf die selbstgestellte Frage „In welchem Sinn werden die Bürger als gleiche Personen betrachtet?“ antwortet Rawls: „Wir wollen sagen, dass sie insofern als gleiche angesehen werden, als ihnen allen im unentbehrlichen Mindestmaß die moralischen Vermögen zugeschrieben werden, die nötig sind, um sich ein Leben lang an der sozialen Kooperation zu beteiligen und der Gesellschaft als gleiche Bürger anzugehören. Diesen Grad an Besitz dieser Vermögen halten wir für die Basis der Gleichheit zwischen den Bürgern als Personen.“ (a.a.O., S. 46)

Rawls betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, zu unterscheiden zwischen einer „politischen Gesellschaft und den vielen Verbänden, die in ihrem Rahmen existieren und sie quer durchziehen.“ Solche Verbände – Kirchen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Einrichtungen usw. – haben gemeinsame Ziele und Werte. „Nach der Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness hat eine demokratisch verfasste Gesellschaft keine derartigen gemeinsamen Werte und Ziele.“ (a.a.O.) „Wer nicht zwischen dem Gedanken einer demokratischen politischen Gesellschaft und der Idee einer Gemeinschaft unterscheidet, begeht einen gravierenden Irrtum“ (a.a.O., S. 47).

„Eine zweite Hinsicht, in der sich die Bürger als freie Bürger sehen, besteht darin, dass sie sich als sich selbst beglaubigende Quellen gültiger Ansprüche begreifen ...“ (a.a.O., S. 50). Ansprüche, die Bürger auf Grundlage ihrer persönlichen Konzeption des Guten erheben, „sollen ... als sich selbst beglaubigend gelten“, nicht bestritten werden können.

### b) Michael Walzer: „Sphären der Gerechtigkeit“

John Rawls formuliert also eine stark auf die individuelle Person, ihr Handeln und ihre persönliche Konzeption des „Guten“ und der „Gerechtigkeit“ zugeschnittene Konzeption. Einen anderen Ansatz vertritt demgegenüber der 1935 geborene Michael Walzer, ebenfalls US-Professor in Harvard und Princeton. Walzer, der seine wissenschaftliche Laufbahn 1977, kurz nach Ende des Vietnam-Krieges, mit einem Buch über „Gerechte und ungerechte Kriege“ begann, unterscheidet in seinem von uns in Teilen gelesenen und diskutierten Buch mit dem Titel „Sphären der Gerechtigkeit“ Menschenrechte und Verteilungsgerechtigkeit.

#### Elf verschiedene „Verteilungsgerechtigkeiten“

Bei Menschenrechten betont Walzer vor allem zwei: Das Recht auf Freiheit und auf Leben. In der Verteilungsgerechtigkeit lehnt er Versuche, Gerechtigkeit bzw. Mindestansprüche an die Gesellschaft über einen „Katalog von Grundgütern“ zu definieren, als ungeeignet ab. Er operiert statt dessen mit einer Liste von elf Gütern, die alle eine jeweils spezifische, unterschiedliche „Verteilungsregel“ verlangen. Diese Güter bzw. Sphären des Lebens sind für ihn: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, Sicherheit und Wohlfahrt, Geld und Waren, Ämter, harte Arbeit, Freizeit, Erziehung und Bildung, Verwandtschaft und Liebe, göttliche Gnade, Anerkennung sowie politische Macht. Jede dieser elf Sphären habe ihre eigenen „Verteilungsregeln“ und damit auch ihre eigene „Verteilungsgerechtigkeit“. „Verteilungsregel“ beim Thema Mitgliedschaft und

Zugehörigkeit ist beispielsweise für ihn die „Befriedigung des Bedürfnisses nach Zugehörigkeit“, man könnte auch sagen das Zutrittsrecht. Bei „Sicherheit und Wohlfahrt“ gehe es um die „Stillung der Grundbedürfnisse (nach Nahrung, Medizin etc.), bei „harter Arbeit“ gehe es darum, diese „gleich zu verteilen“, bei „Freizeit“ um „freie Wahl zwischen mehr Urlaub oder mehr Lohn“, bei „Verwandtschaft und Liebe“ unter anderem um die „freie Wahl des Liebespartners“ usw. „Niemand, der heute über Gerechtigkeit schreibt, kann umhin, die Leistung von John Rawls auf diesem Gebiet anzukennen und zu bewundern“, schreibt Walzer im Einleitungsteil seines Buchs. „Was seine textliche Arbeit angeht, so darf ich (aber) sagen, dass ich mich mit der „Theorie der Gerechtigkeit“ (Cambridge, Mass., 1971) größtenteils im Dissens befinde.“ (a.a.O., S. 24) Er stützt er sich im Unterschied zu John Rawls, der sich vor allem auf Ökonomie und Psychologie beziehe, auf Geschichte und Anthropologie.

#### **Universale oder verschiedene Grundgüter?**

Zudem gebe es, so Walzer, keine universal geltenden Grundgüter, sondern einen „Partikularismus der Geschichte, der Kulturen und der Zugehörigkeiten.“ (a.a.O., S. 29)

„Die Vorstellung, es könne ein einziges, sozusagen ein singuläres Set von Primär- oder Grundgütern für alle moralischen und materiellen Welten geben, geht nicht nur an der Realität vorbei, es müsste auch so abstrakt konzipiert sein, dass sich über die Art der Verteilung der Güter auf seiner Basis kaum etwas aussagen ließe“ (a.a.O., S. 34), ist seine These. Und weiter: „So ist das Brot nicht nur das Grundnahrungsmittel der Menschen, es ist auch der Leib Christi, das Symbol des Sabbat, das Medium der Gastlichkeit und vieles andere mehr ...“ Brot sei deshalb nur dann in die Liste der Universalbedürfnisse aufzunehmen, so Walzer wörtlich, wenn es „jeder spezifischen Bedürfnisse entkleidet, d.h. völlig abstrakt – und damit für jeden praktischen Zweck bedeutungslos“ definiert sei.

Das ist eine Argumentation, die wenig überzeugt!

#### **Grundrechte im sozialen Raum**

Kritisch wird es auch, wenn Walzer zum Thema „Mitgliedschaft und Zugehörigkeit“ kommt. „Das erste und wichtigste Gut, das wir einander zu vergeben und zu verteilen haben, ist Mitgliedschaft in einer menschlichen Gemeinschaft.“ (a.a.O., Seite 53). Damit weist Walzer auf den richtigen und wichtigen Punkt hin, dass soziale Standards, Mindestleistungen immer auch Leistungen in einem konkreten, abgegrenzten sozialen Raum sind.

Sofort fallen einem dazu Stichworte wie Asylrecht, „Festung Europa“ oder die Polemik von CSU und anderen Kreisen gegen eine „Einwanderung in unsere Sozialsysteme“ ein, aber auch berechtigte Sorgen, welche Folgen Mindestlöhne und ein staatlich garantiertes Mindesteinkommen – wie immer es aussehen mag – auf die Offenheit oder Abgeschlossenheit gesellschaftlicher Systeme haben kann. In der politischen Theorie verbreitet und auch von der Linken bisher nicht überzeugend widerlegt ist zum Beispiel die Auffassung in der politischen Theorie, dass Staaten mit einem hohen, staatlich finanzierten sozialen Sicherungssystem, wie die Bundesrepublik Deutschland, eher zur Abschottung gegen Einwanderung und Migration neigen, während Staaten mit einem vergleichsweise geringeren Niveau der staatlichen Mindestsicherung wie etwa die USA eher offen gegenüber Einwanderung und Migration seien.

Walzer verteidigt das Asylrecht. Er plädiert sogar für ein Asylrecht, das beträchtlich über die deutsche poli-

tische Praxis hinausgeht, wenn er sich etwa für Familiennachzug als selbstverständliches Recht von Flüchtlingen ausspricht. Er entwickelt aber eine, vermutlich aus der Siedlungs- und Kolonisationsgeschichte der USA herrührende, problematische Definition von „politischen Gemeinschaften“. Für ihn sind Staaten „perfekte Vereine“. Wörtlich schreibt er: „Wir dürfen uns Staaten vorstellen als perfekte Vereine, deren Souveränität über ihre eigenen Auswahlprozesse unantastbar ist.“ (a.a.O., S. 78). Bekräftigend zitiert er John Winthrop, einen englischen Puritaner, der 1629 zum ersten Gouverneur der Massachusetts Bay Colony in den USA gewählt wurde und bis zu seinem Tode 1649 diese erste englische Siedlungskolonie in Nordamerika politisch entscheidend prägte und damals erklärt hatte: „Wenn wir hier eine Vereinigung sind, die auf unsere freie Zustimmung gegründet ist, und wenn der Platz unserer Behausung uns gehört, dann hat niemand das Recht ..., ohne unsere Zustimmung hier hereinzukommen.“ (a.a.O., S. 78).

Im Abschnitt „Das Territorium“ schreibt Walzer ebenfalls explizit: „Nach dem bisher Gesagten dürfen wir uns Länder vorstellen als riesige nationale Vereine oder Familien.“ (a.a.O., S. 80)

Diese falsche Analogie zwischen sozialen Gemeinschaften wie Kirchen, Vereinen und Verbänden und politischen Gesellschaften, von der sich nicht nur Rawls ausdrücklich abgrenzt, kann in der politischen Praxis fatale menschenrechtliche Folgen haben wie Abschottung, und sie kann religiös oder politisch bzw. moralisch motivierte, repressive Gleichschaltung innerhalb von Gesellschaften legitimieren.

#### **Schwieriges Bild vom „Staat“**

Auch das Bild vom „Staat“ als „Schutzmacht“ bezieht sich zwar auf klassische englische Theoretiker wie Hobbes, dürfte in der Linkspartei vielleicht bei Leuten wie Oskar Lafontaine geschätzt sein, aber anderen Linken, denen mehr an Selbstbestimmung und Selbstbefreiung liegt, weit weniger gefallen: „Auf den Staat verzichten heißt, auf jede wirkungsvolle Selbstbestimmung zu verzichten“, schreibt Walzer (a.a.O., S. 83).

Immerhin erkennt er die Gefahr, mit einer solchen Gleichsetzung von „Gemeinschaften“ mit „Gesellschaften“ und „Staat“ auch die Kolonisierung und Unterwerfung angeblich „wenig besiedelter“ Räume zu legitimieren. „Die Hobbessche Argumentation ist ohne Zweifel eine Verteidigung der europäischen Kolonisierung und der mit ihr verbundenen „Nötigung“ von Jägern und Sammlern.“ (a.a.O., S. 85). Warum er dennoch an solchen Gleichsetzungen festhält für eine moderne Theorie der Gerechtigkeit, bleibt zumindest dunkel.

#### **c) Martha Nussbaum: „Der aristotelische Sozialdemokratismus“**

Die US-Amerikanerin Martha Nussbaum gehört zwischen dem liberalen Rawls und dem stark am Staat als „Ordnungsstifter“ angelehnt argumentierenden Walzer einem mittleren, man könnte sagen einem eher „rot-grünen“ politischen Lager an. In Papieren des IG Metall-Vorstands für die Kampagne „Für ein gutes Leben“ wird sie beispielsweise als theoretische Quelle genannt. „Kein Bürger darf an Lebensunterhalt Mangel leiden“, ist in ihrem hier erwähnten Aufsatz gleich die erste Feststellung (a.a.O., S. 25). Diese Betonung sozialer Grundrechte verbindet sie theoretisch und politisch auch mit Leuten wie dem indischen Nobelpreisträger für Wirtschaft Amartya Sen, der mit seinem Buch über „Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirt-

schaft“ vor Jahren Furore machte, in dem er die Bedeutung von „Grundgütern“ wie einer ausreichenden Ernährung, allgemeiner Schulbildung und gesundheitlicher Versorgung für die wirtschaftliche Entwicklung von Gesellschaften untersucht.

„In ihrer Auseinandersetzung mit Rawls verfolgt Nussbaum zwei Argumentationslinien. Zum einen kritisiert sie die Zusammensetzung von Rawls schwacher Theorie des Guten, die seiner Gerechtigkeitstheorie zugrunde liegt und Rechte, Chancen, Einkommen und Selbstachtung umfasst. Dies sei nicht umfangreich genug und enthalte auch Güter, die nicht unbedingt zu einer Konzeption des Guten gehören sollten“, heißt es auf Seite 17 im Vorwort ihres Buches über „Gerechtigkeit oder das gute Leben“, Suhrkamp Verlag 1999.

Weiter: „Die Annahme der Einkommensmaximierung reflektiert den Werthorizont konkurrenzorientierter Wettbewerbsgesellschaften und entspricht dem Selbstverständnis jener, die im Wettlauf um Macht, Geld und Ansehen die Antwort auf die Suche nach dem guten Leben finden.“ (a.a.O., S. 18) „Nussbaum sucht nach einer Theorie des Guten, die nicht nur unter dem von Rawls gänzlich ignorierten Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit glaubwürdig erscheint, sondern die auch eine Alternative zu der am Modell des strategischen Nutzenmaximierers orientierten Werteskala bietet, die einen Großteil der zeitgenössischen Ökonomie dominiert und sich teils auch in der Ethik niederschlägt. Die Zusammensetzung ihrer Liste des Guten, die etwa auch Elemente wie Freizeit, Spiel, Humor und die Beziehungen zur Natur umfasst, reflektiert ein zutiefst humanistisches Projekt der Sozialkritik: Das Ansinnen, politische Systeme so zu gestalten, dass sie Menschen ein reichhaltiges und erfülltes Leben zu führen ermöglicht.“ (a.a.O., S. 19)

#### **Wer entscheidet, was „gut“ ist?**

Nussbaum will Rawls „schwache“ Theorie des Guten durch eine „starke vage Konzeption des Guten“ (S. 45) ersetzen. Problematisch wird es nach unserer Diskussion bei ihr, wenn sie zu der Frage kommt: Wer entscheidet, was gut ist? Rawls legt diese Entscheidung in die Hände der Person, des Individuums. Nussbaum hat da ihre Zweifel, überlegt deshalb über „die Priorität des Guten und die Aufgabe des Staates“. Sie formuliert explizit: „Die Aufgabe der Regierung ist der aristotelischen Auffassung zufolge erst dann erfüllt, wenn wir alle Hindernisse beseitigt haben, die zwischen diesem Bürger und der vollen Entfaltung seiner Fähigkeiten stehen“. Womit wir nicht weit von obrigkeitstaatlichen, paternalistischen Theorien sind wie „gutes tun durch den Staat“ oder, wie Avantgardeparteien zu formulieren pflegen: „Wir wissen, was euch gut tut“, aber auch bei Themen wie der eingangs schon erwähnten allgemeinen Schulpflicht.

Nussbaum nennt als Beispiel eine Studie über Frauen in Bangladesch. „Diese Frauen hatten in ihrer Gemeinschaft in jedem Lebensbereich eine untergeordnete Stellung. Sie waren weniger gut ernährt als die Männer, weniger gebildet, weniger geachtet ... Ein wunschorientierter Ansatz, der häufig in diesem und in ähnlichen Fällen angewandt wurde, nimmt an, dass es für die Regierung keinen Grund gibt, sich mit dieser Frage zu befassen, wenn die Frauen selbst nicht mehr Bildung und eine höhere Alphabetisierung fordern. ... Wie (der Bericht aus Bangladesch) deutlich macht, ist dieser Ansatz sehr kurzfristig, bedenkt man, wie stark die kulturellen Kräfte sind, die Frauen dahingehend beeinflussen, nicht mehr Bildung zu fordern.“ (a.a.O., S. 43)

Im Grunde waren wir dabei bei der alten, ewigen Debatte um „Selbstbefreiung“ oder Fremdbefreiung, um „gutes für andere tun“ (bis hin zur Frauenbefreiung in Afghanistan durch auswärtige Militärintervention, einem nach Walzer vermutlich „gerechten Krieg“) oder auf der anderen Seite um solidarische Hilfe zum „selber tun“, zur Selbstbefreiung – ein Thema, das endlos vertieft werden könnte.

## **Skepsis bei „bedingungslosem Grundeinkommen“**

Nach dem ausführlichen Studium und der Diskussion über diese drei verschiedenen Theorien des „Guten“ bzw. der „Gerechtigkeit“ blieb bei den praktischen Themen „bedingungsloses Grundeinkommen“ und Mindestlohn nur noch wenig Zeit zur Diskussion. Gegenüber der Strömung in der Linkspartei, die für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ eintritt, überwogen Skepsis bis hin zu offener Ablehnung. Der Beschluss der Bundestagsfraktion der Linken vom 27. Januar 2009, „Hartz IV mit einer bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung überwinden“, fand Zustimmung. Darin wird für eine Erhöhung der Regelsätze plädiert und einen Ausbau von Mindestsicherungen, verbunden mit der Abschaffung von Repressionen bei der Verweigerung von aufgezwungener Arbeit. „Die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung ist freiwillig“, fordert die Fraktion zum Beispiel und verlangt eine grundlegende Reform der Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten. Das geht in unseren Augen in die richtige Richtung. Wege aus der Arbeitslosigkeit sind nur dann erfolgreich, wenn sie an der Motivation der Menschen ansetzen, sich weiter zu entwickeln und ihre Situation durch Teilnahme am Arbeitsprozess selbst zu verbessern.

## **Mindestlohn – wie weiter?**

Nur kurz war auch die Debatte um den gesetzlichen Mindestlohn. Kritik gab es in diesem Zusammenhang an der Forderung der Linkspartei nach einem gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro. Durch die offene Kontroverse, die die Linkspartei damit gegenüber den Gewerkschaften und ihrer Forderung von 7,50 Euro Mindestlohn aufgemacht hat, (inzwischen liegt ein Antrag an den im Mai 2010 kommenden DGB-Bundeskongress vor, diese Forderung auf 8,50 Euro zu erhöhen), entsteht der ungute Eindruck der „Besserwisseri“ im Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften. Manch einer fragt sich vielleicht, ob die Linkspartei wieder „Avantgardepartei“ gegenüber vermeintlichen „Massenorganisationen“ werden will.

Mit Zweifeln über die politischen Aussichten für die Realisierung eines gesetzlichen Mindestlohns angesichts der schon damals in vielen Prognosen erwarteten Wahlsiege von Schwarz-Gelb endete diese Debatte.

**Nachtrag:** Dass das gesellschaftliche Thema einer gesetzlichen Mindestsicherung gegen Lohndumping auch mit dem Wahlsieg von Schwarz-Gelb nicht aus der Welt ist, zeigt die Entwicklung seither. Der Streit um die Lohnuntergrenzen im Bereich der Leiharbeit, um eine Reform der Arbeitnehmerüberlassung, um die Rolle und Funktion der sogenannten „christlichen Gewerkschaften“ und ihre Tarifverträge nicht nur, aber vor allem im Bereich der Leiharbeit zeigt, dass der gesellschaftliche Widerstand gegen Niedrigstlöhne weiter groß ist.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, „Mindestlöhne in Deutschland“, erschienen im Dezember 2009 in der Reihe „Wiso-Diskurs“. In dieser Studie (sie kann bei der Stiftung kostenlos bestellt werden und auch im Internet herunter geladen werden, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/06866.pdf>) untersuchen Prof. Dr. Gerhard Bosch, Dr. Claudia Weinkopf und Thorsten Kalina vom Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen den sozialen Hintergrund der wachsenden Bewegung für gesetzliche Mindestlöhne. Nach ihren Ergebnissen sind erstens die durchschnittlichen Realeinkommen in Deutschland in den Jahren 1995 bis 2006 kaum gestiegen. Gleichzeitig hat die Lohnspreizung massiv zugenommen. In Zahlen: Das unterste Viertel der Lohn- und Gehaltsbezieher (durchschnittlicher Reallohn in diesem Bereich 2006: 5,90 Euro pro Stunde) erlitt in diesen elf Jahren einen Verlust an Realeinkommen von 13,7%. Das nächsthöhere Viertel (durchschnittlicher Reallohn in diesem Bereich: 10,06 Euro) verlor immer noch 3,2%, während das dritte Quartil einen Anstieg der Reallöhne von 4,8%, das vierte Quartil von 3,5% erreichte. (a.a.O., Seite 10). „Die Einkommensspreizung in Deutschland hat seit Mitte der 1990er Jahre deutlich zugenommen“, schreiben die Verfasser/innen der Studie. „Die Schere zwischen hohen und niedrigen Einkommen ist in Deutschland seit 1995 immer weiter auseinander gegangen ... Durch diese Verschiebung der Einkommensgruppen nach unten und oben wurden die mittleren Einkommensgruppen ausgedünnt.“ „Die Ausdünnung der Mittelklasse in der Einkommensverteilung ist vor allem auf die abnehmende Tarifbindung zurück zu führen,“ vermuten sie. „Einstmals angemessen entgeltete Tätigkeiten wie z.B. in Post-, Telefon oder Verkehrsdienstleistungen sind dadurch in den Niedriglohnbereich abgesunken“, schreiben sie – und machen so verständlich, warum insbesondere die Mitglieder der Gewerkschaft ver.di sich auf diesem Feld stark

engagieren.

Erschreckend sind auch ihre Zahlen über das Ausmaß von Niedrigstlöhnen selbst bei Hauptbeschäftigten, also bei Menschen, die nur ihre Arbeit als Einkommensquelle haben. Danach arbeiteten 2007 bereits mehr als 1,2 Millionen dieser Personen bei Stundenlöhnen unter 5 Euro. Weitere ca. 1 Million arbeiteten bei Stundenlöhnen zwischen 5 und 6 Euro, und weitere fast 1,5 Millionen bei Löhnen zwischen 6 und 7 Euro. Insgesamt 3,65 Millionen Menschen oder 12,1 Prozent aller abhängig Beschäftigten (Haupttätigkeit), also ohne Rentner mit Nebenjobs, ohne Studierende und Schüler/innen mit Nebenjobs, verdienten damit 2007 weniger als 7 Euro pro Stunde.

Das erklärt, warum die Forderung nach gesetzlichen Mindestlöhnen trotz Schwarz-Gelber Regierungsmehrheit eine weiter wachsende gesellschaftliche Anerkennung findet und macht Hoffnung auf Erfolg bei diesem Thema auch unter den nach dem Ausgang der letzten Bundestagswahl erschwerten politischen Rahmenbedingungen.

#### Zum Lesen empfohlene Quellen:

John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf*. 2003, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 316 Seiten, ISBN-10: 3518294040

Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, Campus Verlag 2006, 478 Seiten, ISBN-13: 978-3-97835933803553

Martha C. Nussbaum, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Gender Studies. Suhrkamp Verlag 1999, es 1739, 315 Seiten, ISBN 3-518-11739-4

Amartya Sen, *Ökonomie für den Menschen*, Carl Hanser Verlag, 424 Seiten, ISBN 3-446-19943-8

Yannick Vanderborght, Phillipe Van Parijs, *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Campus Verlag 2005, 167 Seiten, ISBN 3-593-37889-2

(Berichterstattung: Rüdiger Lötzer, Martin Fochler)

## Das bedingungslose Grundeinkommen – „ein Freiheitsgewinn für alle Menschen“?

Im Oktober veranstaltete der Kurt-Eisner-Verein, der Kooperationspartner der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Bayern, einen Workshop „Bedingungsloses Grundeinkommen“. Das Heft Nr. 13 – Inhalt siehe unten – der „Studienreihe zivilgesellschaftliche Bewegungen – Institutionalisierte Politik“ dokumentiert Beiträge der Veranstaltung, in denen die ganze breite der in und bei der Partei DIE LINKE strittigen Positionen greifbar werden. Das Heft steht im Internet zum Download zur Verfügung. ([www.kurt-eisner-verein.de](http://www.kurt-eisner-verein.de)). Sämtliche Ausgaben der „Studienreihe“ finden sich unter der Internetadresse [www.forum-linke-kommunalpolitik-muenchen.de](http://www.forum-linke-kommunalpolitik-muenchen.de) (Studienreihe). Der hier dokumentierte Beitrag von Martin Fochler steht auch im Zusammenhang der Diskussion der Sommerschule.

In Oberfranken überlagern sich die Probleme des Strukturwandels und akute Folgen der Wirtschaftskrise. Die von Kapitalinteressen dominierte Ordnung der Wirtschaft versetzt eine wachsende Zahl

von Menschen in soziale Bedrängnis und hält sie darin fest. Vor diesem Hintergrund musste es in unserer Diskussion sowohl um eine neue sozialpolitische Konzeption gehen wie eben auch um kleine,

*Bedingungsloses Grundeinkommen – Beiträge zu einer kontroversen Diskussion*

**STUDIENREIHE** Zivilgesellschaftliche Bewegungen – Institutionalisierte Politik Nr. 13/2009

**Workshop: Bedingungsloses Grundeinkommen?**

Veranstaltet vom Kurt-Eisner-Verein – Rosa-Luxemburg-Stiftung Bayern in Zusammenarbeit mit dem Rosa-Luxemburg-Club Oberfranken am 18.10.2009 in der Franken-Akademie, Schloß Schney, Lichtenfels

**Einleitung.** Von Stefan Breit – **Veranstaltungsbericht.** Von Christa P. Meist – **Dagobert-Duck-Kapitalismus? – Eine Kritik des bedingungslosen Grundeinkommens.** Von Michael Wendl – **Bedingungsloses Grundeinkommen in emanzipatorischer Perspektive und Kritik einer marktorientierten Gesellschaftsgestaltung.** Von Ronald Blaschke **Das bedingungslose Grundeinkommen – „ein Freiheitsgewinn für alle Menschen“?** Von Martin Fochler **Jenseits der Erwerbsarbeit?** Von Christa P. Meist **Resümee.** Von Otto Feldbauer



unmittelbar wirksame Schritte. Gesetzliche Mindestlöhne und Kampf gegen das Sanktionswesen im Hartz IV-Bezug wurden als solche Schritte wohl von allen Anwesenden anerkannt und unterstützt. Die Meinungsverschiedenheiten, die über das politische Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens (im Folgenden kurz: Grundeinkommen) bestanden, konnten auf dieser Basis solidarisch diskutiert werden.

Bei der in unserer Diskussion namentlich von Ronald Blaschke begründeten Forderung nach einem Grundeinkommen geht es nicht um ein bloßes Gedankenspiel, sondern um ein konkretes politisches Ziel. Nach der Darstellung von R. Blaschke war klar, dass durch die Einführung eines Grundeinkommens die Kooperationsbeziehungen in der Gesellschaft einschneidend verändert werden sollen. Somit stand die Frage im Raum, wie die politischen Mehrheiten für einen so tiefgreifenden Umbau des Steuer- und Sozialversicherungswesens zu Stand kommen sollten. Blaschke sieht dafür eine Chance. Das Grundeinkommen bringe einen Freiheitsgewinn für alle Menschen (siehe auch die schriftliche Fassung seines Vortrags in dieser Ausgabe) und sei deshalb auch mehrheitsfähig.

„Diese Ansätze werden in emanzipatorischer Absicht konsequent auf das Ziel des Freiheitsgewinns aller Menschen gerichtet.“ (Ronald Blaschke)

Im Folgenden wird bezweifelt, dass die vorgestellte Konstruktion des Grundeinkommens diesen Anspruch des „Freiheitsgewinns für alle Menschen“ einlöst.

Geld regiert die Welt, aber selbst in unserer kapitalistisch durchorganisierten und beherrschten Gesellschaft kommen nicht alle sozialen Beziehungen durch Kauf und Verkauf zu Stande. Wer Achtung oder Zuneigung des Mitmenschen kaufen will, wird enttäuscht, der Strafjustiz verfällt, wer das beim richterlichen Urteil versucht. Bei der Forderung nach einem Grundeinkommen (die Rede war von ca. 800 bis 1000 Euro) geht es unbestreitbar um Teilhabe an den Sachen, die käuflich sind. Die Forderung richtet sich an eine marktwirtschaftlich geordnete Gesellschaft, in der ein Markt da ist, auf dem Sachen als Waren für Geld zum Kauf angeboten werden.

Ein gesetzlich gewährleistetetes Grundeinkommen stellt vor allem sicher, dass niemand ganz und gar vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden kann, in angemessener Höhe festgesetzt, ermöglicht es jeder Person, eigene Prioritäten zu bestimmen und eine Auswahl zu treffen. Über die Reduktion der Freiheit auf die Möglichkeit zur Auswahl ist schon viel gelästert worden. Trotzdem wird etwas Richtiges gesagt, wenn die Forderung nach ca. 800 bis 1000 Euro Grundeinkommen als Freiheitsgewinn gelobt wird.

In der marktwirtschaftlich geordneten Gesellschaft geht es bei Emanzipation und Selbstbestimmung eben nicht nur um politische Rechte und auch nicht nur um das Recht, einem selbstgesetzten Lebensentwurf zu folgen. Das Recht, alltägliche Momente der Lebenspraxis – was man isst, was man anzieht, wo man wohnt, wie man sich einrichtet – nach Gutdünken zu bestimmen, gehört unbedingt dazu. So wird in dieser Gesellschaft aus dem Kind eine erwachsene Person gerade durch die schrittweise zuerkannte Berechtigung, die eigenen Geschäfte selbst zu besorgen. Wer kein Geld zur Lebensführung hat und auf Zuteilungen angewiesen ist, wird auf ökonomischem Wege entmündigt.

Eine Menge von Argumenten lässt bezweifeln, dass „Einkaufen“ mit „Freiheit“ gleichzusetzen ist. Alle kennen die Rede von Kauf- und Konsumzwang. Wer mit Geld zu kaufen sucht, was es für Geld nicht gibt, handelt zwanghaft. Wer aber das Geld nicht hat, um Mittel zum Lebensunterhalt zu beschaffen, die es nur für Geld gibt, befindet sich in Not. Diesen Fall hat die Forderung nach Grundeinkommen im Auge, hier bringt die Versorgung mit Kaufkraft Hilfe aus der Not und damit bedeutet das einen Freiheitsgewinn.

Kaufkraft ist jedoch – selbst wenn es nur um 800 bis 1000 Euro im Monat geht – auch Nachfragemacht. Wer eine solche Geldsumme für die und die Dienstleistungen oder die und die Sache ausgeben kann, bestimmt durch seine frei gesetzten Prioritäten und seine Auswahl über Andere. Der Volksmund sagt: Wer zahlt, schafft an. Wer das Geld hat, lässt die Musik spielen, das Essen muss nicht dem Koch schmecken, sondern dem (zahlenden) Gast. Die Musiker mögen gerne aufspielen, der Koch gerne kochen, den Lebensunterhalt gewinnen sie nur, wenn sie spielen bzw. kochen, was angeschafft ist.

In der kapitalistisch organisierten Gesellschaft kleidet sich die Nachfragemacht der Konsumenten in das Direktionsrecht der Geschäftsleitung. Das wird spätestens dann deutlich, wenn eine Kündigung ins Haus kommt, weil die Aufträge fehlen. Auch bei der Arbeit „Selbständiger“ wird Inhalt und Umfang der Tätigkeit durch die Nachfragemacht Anderer bestimmt. Noch bei der interessantesten und bestbezahlten Arbeit macht sich Fremdbestimmung bemerkbar, denn der Moment kommt, in dem die 1. Geige des Sinfonieorchesters den Dirigenten würgen, das Publikum anspucken und das Instrument in Klump hauen möchte oder, häufiger, in Depression verfällt. Noch viel schwerer fallen Arbeiten, die nicht besonders interessant sind und nicht besonders gut entlohnt werden, die man letzten Endes nur macht, weil jemand dafür zahlt. Im marktwirtschaftlich organisierten System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung gilt eben die Regel, dass die eigene Arbeit für andere nützlich sein muss und die durch Arbeit anderer hervorgebrachten Güter und Dienstleistungen für das eigene Leben nötig sind. Diesen Austausch vermittelt das Geld. Man kommt zu Geld, indem man tut, was man nicht will, und man setzt es ein, um von anderen zu erhalten, was man selbst will.

In der sozialen Realität gibt es allerdings auch „Unternehmertätigkeit“ und Vermögen“ als Einkommensquelle. Wenn wir vom Grundeinkommen reden, stellen wir uns aber nicht die Verwandlung aller Menschen in Aktionäre vor. Wir setzen an den vorhandenen Systemen der sozialen Transferleistungen an. Das Grundeinkommen wäre dementsprechend aus dem Steueraufkommen und/oder aus Beiträgen einer aus- bzw. umgebauten gesetzlichen Sozialversicherung zu bestreiten.

Die Gewährleistung von Transferleistungen wird in allen kapitalistischen Gesellschaften unumgängliche Notwendigkeit, sobald die breite Masse der Bevölkerung vom Verkauf der Arbeitskraft abhängt. Es gibt ja so viele Umstände, die den Verkauf der Arbeitskraft nicht erlauben. Der Schutz von Kindheit und Jugend vor Raubbau, die Unverkäuflichkeit der Arbeitskraft im Alter, chronische oder auch vorübergehende Krankheit, Unternachfrage nach bestimmten Berufen, allgemein schrumpfende Beschäftigung – diese Liste der Risiken ist verlängerbar. Ohne gesetzlich verbürgte Ansprüche auf Transferleistungen

entstünden ausweglose Situationen, in denen auch die Reichen nicht mehr sicher sein könnten. Not kennt kein Gebot sagt das Sprichwort.

Die oben genannten Existenzrisiken schweben über allen Lohnabhängigen. Der Gedanke einer solidarischen Absicherung hat sich deswegen in allen modernen Industriegesellschaften entwickelt und – in unterschiedlichem Maße – durchgesetzt. Ein Anspruch einer jeden Person auf Mittel zum Lebensunterhalt entsteht also,

– sobald es gesellschaftliche Normalität geworden ist, dass sämtliche Mittel zur Produktion und zum Lebensunterhalt Eigentum in fremder Hand sind, so dass sich die einzelnen Personen nicht selbst helfen können, sondern einen Käufer ihrer Arbeitskraft brauchen,

– die Nachfrage nach Arbeitskräften immer wieder und oft dauerhaft viel kleiner ist als das Angebot, so dass die Arbeitgeber auswählen bzw. ausgrenzen können.

Das sind Umstände und Risiken, unter der die Gesamtheit der arbeitenden Klassen lebt. Eine übergreifende Absicherung ist in ihrem Interesse. Es entstehen für dementsprechende Gesetze breite politische Mehrheiten. Es ist wichtig, zu begreifen, dass das Interesse an solidarischer Absicherung sozialer Risiken keineswegs mit dem Wunsch nach Transformation der Gesellschaftsordnung verbunden sein muss. Bei der so geprägten Solidarität wird vielmehr scharf gerechnet.

Denn wenn z.B. die Übertragung von Kaufkraft einen „Freiheitsgewinn“ dort bringt, wo sie ankommt, so bedeutet sie einen „Freiheitsverlust“ dort, wo sie herkommt. Auch in Blaschkes Modell, nach dem eine Grundsicherung an alle ausgeschüttet werden soll, würde sich die Bevölkerung in Nettozahler und Nettoempfänger teilen. Wenn die Nettoempfänger einen „Freiheitsgewinn“ spüren, dann die Nettozahler einen Verlust. Klammert man die vermögenden Klassen aus der Betrachtung aus (und das ist nur realistisch), dann entsteht eine Verteilung innerhalb der arbeitenden Klassen. Nettoempfänger gewinnen Freiheit bei der Lebensgestaltung, Nettozahler verlieren Kaufkraft bzw. Freizeit, was man unter keinem Blickwinkel als „Freiheitsgewinn“ ausgeben kann.

Die gesetzliche Gewährleistung eines Grundeinkommens lässt sich nur aus dem Schaden begründen, der dem einzelnen und letztlich der ganzen Solidargemeinschaft entsteht, wenn Personen die Möglichkeit zur selbständigen Lebensführung genommen wird. Dabei führt der uralte Gedanke der Verpflichtung zur Nothilfe nicht weit genug. In der modernen Industriegesellschaft heutigen Zuschnitts werden Arbeitskräfte gebraucht, die sich – bis zu einem gewissen Grade – selbst orientieren können, denen man nicht jeden Schritt vorschreiben, die man nicht dauernd überwachen muss. Wenn man will, dass diese Fähigkeit entwickelt wird und präsent bleibt, muss Lebensführung in eigener Regie möglich sein. Zur Lebensführung in diesem Sinne gehören nicht nur die Wahlmöglichkeiten mit Blick auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und kulturelle Bedürfnisse. Es geht auch um Chancen, die eigene Arbeitskraft zu entwickeln und auszubilden.

Wenn die Transferleistungen dazu nicht hinreichen, führen Ereignisse wie längere Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes (usw.) dazu, dass sich die existenziellen Risiken bei Personengruppen ballen. Die Wahrscheinlichkeit einer Schwächung des Arbeits-

vermögens nimmt zu. Der Arbeitsmarkt ist ein Warenmarkt. Käufern, die die Auswahl haben, genügen solche Wahrscheinlichkeiten, um entsprechende Angebote liegen zu lassen. Einer Gesellschaft, die wie die unsere scharf und mitleidslos rechnet, ließe sich aber zeigen, dass in Folge solcher Prozesse menschliche Arbeits- und Lebenskraft lädiert wird und Menschen in hohem Maße notleidend werden. Dass so etwas zu verhindern ist, sagt einer großen Mehrheit der soziale Sinn, der sich in fast jeder Weltanschauung bemerkbar macht.

Weil die Nothilfe, die bei Eintreten des Risikos gewährt wird, von anderen aufgebracht werden muss, führt an der Feststellung des „Versicherungsfalls“ kein Weg vorbei. Die Konstruktion des „bedingungslosen Grundeinkommens“ versucht, dieses Problem zu umgehen. Das gelingt jedoch nicht. So wird das Grundeinkommen auf eine bestimmte Höhe festgesetzt. Schon dadurch werden Bedingungen gesetzt. Wenn man z.B. heute von einem Grundeinkommen von 1000 Euro spricht, dann hat man damit einen Abstand zum Durchschnittslohn/-gehalt eingeräumt, der auf dem Arbeitsmarkt erzielt wird. Die Bedingung, dass „wer arbeitet“ nicht „das Gleiche“ erhalten soll, wie jemand, der „nicht arbeitet“, wird stillschweigend akzeptiert.

Es kommt nicht darauf an, ob Bedingungen an die Auszahlung des Grundeinkommens geknüpft werden, sondern welche. Auch in Blaschkes Modell ist das sogenannte Abstandsgebot zum Arbeitslohn als Bedingung eingebaut. In der sozialen Realität gibt es ein Leistungspaket, das ohne Verpflichtung zur Gegenleistung gewährt wird, aber es ist viel zu niedrig, um eine selbständige Lebensführung zu gewährleisten und dazu noch mit Gängelung aller Art verbunden.

Praktisch kommt es auf den Kampf gegen das Sanktionsunwesen an und auf eine Anhebung der ALG-II-Sätze. Perspektivisch wichtig werden Einrichtungen, die es Interessierten ermöglichen, das zugekommene Geldeinkommen durch „Arbeit an sich selbst“ (Bildung) und „Arbeit für andere“ (z.B. für soziale und kulturelle Zwecke) anzuheben. Solche Gelegenheit wird der kapitalistisch organisierte Arbeitsmarkt nicht hervorbringen. Die Nachfrage, die nach solchen Leistungen zweifellos besteht, ist in der Regel kaum „zahlungsfähig“. Also müssten sie von der öffentlichen Hand aus Transfermitteln finanziert bzw. bezuschusst werden. Die völlige Entrechtung z.B. der Ein-Euro-Jobber macht deutlich, dass für solche Bildungs- und Arbeitsgelegenheiten eine angemessene „Betriebsverfassung“ gefunden werden muss, die Rechte zur Mitbestimmung und zum Arbeitskampf enthält.

Die kapitalistisch dominierte Marktwirtschaft zeigt die Tendenz, ihre strukturellen Risiken Menschen aufzubürden, die dadurch dann auch noch aus der Mehrheitsgesellschaft gedrängt werden. Die Kampagne für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ betont demgegenüber den solidarischen Zusammenhang. Ihren Argumenten ist zuzustimmen, weil eine Sozialpolitik, die auf Ausgrenzung gerichtet ist (oder sie auch nur in Kauf nimmt), unter keiner Bedingung gerechtfertigt werden kann. Wenn diese Propaganda aber übersieht, dass es um Hilfe in sozialer Not geht, vertut sie die Chance, einen breite gesellschaftliche Kreise umfassenden Konsens über Art, Umfang und unzulässige Bedingungen solcher Leistungen zu erzielen.

*Martin Fochler*

# Thema Kredit – Hinweise zur verwendeten Literatur

*Leider ist uns die Aufbereitung des schwierigen Stoffs für die Diskussion noch nicht fertig geworden. Wir hoffen, bis zum Sommer Texte zu einzelnen Aspekten der Diskussion vorlegen zu können. Im folgenden Hinweise zu den Texten, die wir im Sommer behandelt haben.*

Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung, ArGe der LINKEN Winterschule 2010 in Erfurt – Zur Einleitung

... seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung“ im Sommer 1992 treffen wir uns alle halbe Jahre zur Linken Schule, inzwischen zum 36. Mal. Manche Themen haben wir in dieser langen Zeit mehrfach gestreift, den Problemkreis des Kredits haben wir bisher jedoch vorsichtig umgangen.

Inzwischen ist die Gestaltung des Kreditwesens durch die Entstehung, den Verlauf und den jetzigen Stand der Weltwirtschaftskrise zu einer politisch breit diskutierten Frage geworden. Das macht die Diskussion einerseits nötig, andererseits aber auch schwierig. Im politischen Raum geht es um die „Stabilisierung sog. systemrelevanter Institutionen“ und die „Rettung von Unternehmen“ und um „Wirkungen auf die Konjunktur“. Maßnahmen des Staats als Gesetzgeber und als wirtschaftlicher Akteur stehen zur Debatte.

– Wir werden es in unserer Diskussion nicht nur mit dem Verständnis von Lehrmeinungen über einen schwierigen Stoff zu tun haben, sondern auch mit Meinungsverschiedenheiten über die Folgen von Interventionen. Zum Einstieg in das Thema soll eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Kreditwesens in Deutschland herangezogen werden. Die Auseinandersetzung mit diesem Text dient der Sammlung des historischen Stoffs. Es wird sich zeigen, dass das Kreditwesen bisher stets sowohl ein Marker der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gewesen ist, wie es auch gezielt als Hebel der politischen und wirtschaftlichen Umwälzung eingesetzt wurde.

Zwei Texte von Karl Marx, die vielen bekannt sein werden, dienen dann dazu, den Stand der Diskussion im 19ten Jahrhundert zu beleuchten, wir möchten auf diese Texte kurz eingehen unter den Stichworten Geld als Tauschmittel, als Mittel zur Schatzbildung und als Zahlungsmittel (Bd 23 MEW) sowie auf die Darstellung von Wechsel und Banknoten, die den Ausgangspunkt des heutigen Geldwesens bilden (Bd 25 MEW).

Um uns der Funktion des heutigen Geld- und Kreditwesens weiter zu nähern, greifen wir sodann auf Texte von Joseph A. Schumpeter zurück, aus denen sich ein Zusammenhang von „Kredit“ und „wirtschaftliche Entwicklung“ durch „neue Kombinationen“ ergibt.

Sodann werden wir uns an Hand von Baßlers Lehr-

buchtext mit der Steuerung des Kredits durch die Geldpolitik der Zentralbank befassen. Dazu liegt auch einiges an Anschauungsmaterial bei.

So vorbereitet geht es dann an die gemeinsame Lektüre des Textes „Womit handeln die Banken“. Dieser Text ist nicht einfach zu lesen. Erstens, weil das Thema nicht einfach ist, zweitens aber auch, weil des mit den Instrumenten der Systemtheorie angegangen wird, die eine eigene Fachsprache hat. Zur Erleichterung der Diskussion findet ihr ein Blatt mit Fachbegriffen der Systemtheorie, die der Webseite Luhmann-online entnommen wurden.

Wir wollen mit der Diskussion jedenfalls so weit kommen, dass a) die weitere Thematisierung geklärt werden kann und b) einzelne Themen für die Publikationstätigkeit herausgearbeitet werden.

## Für den Kurs Wirtschaft liegen die folgenden Materialien vor:



1. Eckhardt Wandel, Banken und Versicherungen im 19ten und 20 ten Jahrhundert.

2. Karl Marx, Das Kapital, Bd 1, 3. Kapitel, Das Geld und die Warenzirkulation

3. Karl Marx, Das Kapital Bd 3, 25. Kapitel, Kredit und fiktives Kapital

4. Joseph A. Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung,

\* 2. Kapitel, Grundphänomen der wirtschaftlichen Entwicklung

\* 3. Kapitel, Kredit und Kapital

5. Jörg Assmussen, Verbriefungen aus der Sicht des Bundesfinanzministeriums

6. [www.luhmann-online.de](http://www.luhmann-online.de) Systemtheorie, Glossar wichtiger Begriffe

7. Illustrationen und Hinter-

grundtexte zur Weltwirtschafts- und Finanzkrise

\* Bundesbank, Geschäftsbericht 2008, Geldpolitik und Geldmengensteuerung

\* Bundesbank, Geschäftsbericht 2008, Aktuelle Fragen des deutschen Finanzsystems

8. Fischer Weltalmanach 2010:

\* Wirtschafts- und Finanzkrise: eine Chronologie

\* Wirtschafts- und Finanzkrise: Entstehung und Ursachen

\* Finanzmärkte

9. Ulrich Baßler, Jürgen Heinrich, Burkhard Urecht, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 18. Auflage, 2006

\* 17. Kapitel: Geldangebot, Geldnachfrage und Geldwirkungen (Geldschöpfung und Geldvernichtung, Grenzen der Geldschöpfung)

\* 18. Kapitel: Geldpolitik der Europäischen Zentralbank

10. Dazu ergänzend je eine Infoseite:

\*a) SWAPS,

\*b) Geldschöpfungsmultiplikator

11. Dirk Baecker, Womit handeln Banken? Eine Untersuchung zur Risikoverarbeitung in der Wirtschaft. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2008

**Anmeldung / Informationen: Die Sommerschule findet von Donnerstag, den 5. August, bis Sonntag, den 8. August 2010, in Erfurt statt.**

Beginn ist am Donnerstag um 14 Uhr, Ende am Sonntag ca. 12 Uhr. Die ArGe-Mitgliederversammlung wird voraussichtlich am Freitagabend sein

Wir tagen wieder in der Jugendherberge „Hochheimer Straße“, in der „JH Klingenstraße“ übernachten wir. Beide liegen nur etwa 3 Minuten Fußweg auseinander. Adresse: JH Erfurt, Hochheimer Str. 12, Klingenstraße 4, 99094 Erfurt, Tel. 0361 5626705.

Die JH ist vom Bahnhof Erfurt mit der Straßenbahn 6 bis Endstation Steigerstraße zu erreichen. Von dort sind es noch ca. 200 m Fußweg. Autofahrer nehmen die Abfahrt Erfurt-Zentrum, -Waltersleben, dann in Richtung Erfurt, in Erfurt Richtung Innenstadt fahren (bis Kreuzung Kaffeetrichter), dort links abbiegen, über die Schillerstraße (B 4 und B 7), in der Pfortchenstraße links abbiegen, nach ca. 400 m befindet sich die JH auf der linken Straßenseite auf Ausschilderung JH achten).

Die Kosten für Ü/F betragen 26,50 Euro pro Person. Bettwäsche ist vorhanden, bitte Handtücher mitbringen. Mittag-/Abendessen können auf Wunsch in der JH eingenommen werden. Bitte bei der Anmeldung angeben.

Wir sind als Gruppe angemeldet und haben eine gewisse Anzahl an Betten reserviert. Es steht nur eine begrenzte Anzahl Einzelzimmer zur Verfügung. Anmeldungen bitte rechtzeitig und verbindlich bis zum 1. Dezember und nur bei [hanne-reiner@onlinehome.de](mailto:hanne-reiner@onlinehome.de) oder Tel.: 030-39808805.

**Kurs Philosophie/Kulturwissenschaft.**

**Thema: „Normenkonflikte**

Sowohl in der politischen Praxis der letzten 45 Jahre als auch in den Diskussionen der Linken Schule in den vergangenen 20 Jahren sind wir immer wieder mit Problemen konfrontiert gewesen, denen wir Namen wie „Interessenskonflikte“ oder „Antagonismen“ oder „Widersprüche“ gegeben haben und die nicht selten auch zu handfesten Auseinandersetzungen, manchmal auch mit der Staatsmacht geführt haben. Was dabei in Konflikt stand und steht, hat dabei sowohl eine ganz konkrete Seite, als auch dahinter liegende und wirkende Gegensätze. Mit dem Begriff „Normenkonflikte“ ist dieses politische, philosophische und rechtliche Feld als Thema für unseren Sommerkurs eingegrenzt bzw. ausgebreitet. Gerne sähen wir im Rahmen der Sommerschule eine Veranstaltung, vielleicht eine Podiumsdiskussion zu diesem Thema. *Eva Detscher*

**Kurs Wirtschaft – Thema: Die Finanzierung der öffentlichen Hand, Steuern und Staatsschuld**

Wir wollen mit einem Rückblick auf Fragen beginnen, die zum das Thema der Winterschule „Womit handeln die Banken“ übrig geblieben sind und uns sodann dem Thema „Finanzierung der öffentlichen Hand, Steuern und Staatsschuld“ widmen. Dabei soll es um Themen wie Steuern, Zölle, Staatsschuld, Einnahmen aus Abgaben und Wirtschaftstätigkeit gehen.

Aktuelle politische Bezugspunkte für dieses Thema gibt es wie immer genug: angefangen vom Bundeshaushalt 2010 und seiner konjunkturell begründeten starken Neuverschuldung über die Finanznot der Städte und Gemeinden, den anhaltenden Streit um die 2009 im Grundgesetz verankerte Schulden-grenze für Bund und Länder bis hin zum Dauerthema, welches Verhältnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor aus wachstums- wie gesellschaftspolitischen Gründen anzustreben sei, reichen die Themen, über die in Parteien und Gesellschaft gestritten wird.

Wie immer wollen wir mit einem Rückgriff auf geschichtliche Entwicklungsprozesse und ihre theoriegeschichtliche Verarbeitung beginnen. „Vom Domänenstaat zum Steuerstaat. Steuer-Rechtfertigungslehre(n) im modernen Staat“ Eine gute Übersicht bietet der Band 16 der Schriften zur Verfassungsgeschichte, Staatsausgabe und Öffentliches Interesse in den Steuerrechtfertigungslehren

**Kurs Internationale Politik:**

**Die EU: staatlich/zwischenstaatliche Organisationsform „eigener Art (Bundesverfassungsgericht) – Theoreme für die weitere Entwicklung – auf der Rechten und in der Linken**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag und mit der abschließenden Unterzeichnung des Vertrages sind Fakten für die weitere Entwicklung geschaffen. Die Auseinandersetzung um Zielvorstellungen und aktuelle Politik in und zur EU greift zwangsläufig auf bestehende, historisch bedingte und geprägte Theoreme innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Entwicklung zurück.

Der Kurs internationale Politik wird sich im kommenden Kurs mit einer kritischen Sichtung solcher Theoreme auf der Rechten und in der Linken befassen. *Hunno Hochberger, Christoph Cornides*

des naturrechtlichen Rationalismus – Ein dogmengeschichtlicher Beitrag zur Rationalität des Modernen Staates in seinem Verhältnis zum Individuum“, Duncker Humblot, Berlin 1972. Zusätzlich bieten sich Auszüge klassischer Texte an, so z.B. Adam Smith, Der Wohlstand der Nationen, dort das 5. Buch „Die Finanzen des Landesherrn oder des Staates“? oder Kants Auseinandersetzung mit der Moralität der Staatsschuld in den berühmten Ausführungen „Zum ewigen Frieden“.

Im zweiten Teil wollen wir dann einen aktuellen Lehrbuchtext heranziehen, um uns mit der heutigen „herrschenden“ Lehrmeinung zum öffentlichen Sektor und seiner Finanzierung zu befassen. Das wird das Buch von Ulrich Baßeler, Jürgen Heinrich, Burkhard Utecht, „Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaftslehre“ (18. Auflage) sein.

Im dritten Teil wollen wir uns mit einer aktuellen politischen Debatte in diesem Kontext befassen: Dem Streit um die Schulden-grenze für Bund und Länder, die seit Frühjahr 2009 nach langen Beratungen in der „Föderalismuskommission“ von Bund und Ländern verabschiedet worden ist. Das Land Schleswig-Holstein hat dagegen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. Im Kurs soll dazu vorrangig der Beschluss von Bundesrat und Bundestag und seine Begründung sowie der Bericht des Rechtsausschusses über die Debatten im Vorfeld und die Stellungnahmen der verschiedenen Fraktionen im Deutschen Bundestag zu diesem Thema gelesen und diskutiert werden.

*Martin Fochler, Rüdiger Lötzer*